

Politik & Position

Ein Zwischenfazit zur baye-
rischen Grundsteuerreform

Politik & Position

Von der Milchammer
und dem Abwasser

Praxis & Recht

Dorfläden in Bayern – eine
besondere Erfolgsgeschichte

N° 5—25

BAYERISCHE GEMEINDE



Mitgliederzeitschrift

Mai 2025

Im Fokus

Trotz globaler Krisen:
Zur integrativen Kraft
der örtlichen Gemeinschaft



**BAYERISCHER
GEMEINDETAG**



Verband kreisangehöriger Städte,
Märkte und Gemeinden
#GemeinsamfürstarkeGemeinden



- 257 Editorial
- 258 Quintessenz
- 262 In eigener Sache
Mit der Rathausmannschaft zur KOMMUNALE

Politik & Position

- 264 Robert Schneider
Auf den Grund gegangen – Ein Zwischenfazit zur bayerischen Grundsteuerreform
- 268 Dr. Juliane Thimet
Von der Milchammer und dem Abwasser

268



274



Praxis & Recht

- 274 Wolfgang Gröll
Dorfläden in Bayern – eine besondere Erfolgsgeschichte
- 278 Landesamt für Umwelt
Der Energie-Atlas Bayern – Planungsinstrument für die Energiewende vor Ort

Verband & Service

- 281 Die Menschen im Bayerischen Gemeindetag
Florian Eckert
- 283 Unser Verband
Aktuelles Querbeet
- 288 Brüssel Kommunal
- 295 Pflichtlektüre
Möglichkeiten kommunaler Investitionen in die Energiewende (Anfrage vom Bayerischen Landtag und Antwort des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration)
- 300 Staatlich anerkannte Ökomodellregionen in Bayern

295



302



Zu guter Letzt

- 302 STADTRADELN und Schulradeln in Bayern starten – Schulradeln 2025 mit Kreativ-Wettbewerb
- 303 Impressum



„Menschen besinnen sich in Krisenzeiten auf ihr Umfeld. Auf ihre Stadt, auf ihre Gemeinde. Sie rücken zusammen. Leisten wir einen Beitrag, dass unsere Bürger/-innen in unseren Gemeinden ihren Anker finden und das erleben, wonach sie sich sehnen, sozialen Halt und Beheimatung.“

Hans-Peter Mayer Seite 257



Nur eines ist gewiss: Alles ist im Fluss

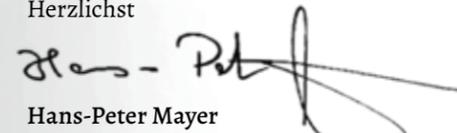


Liebe Leserinnen und Leser,

was für Zeiten. Seit diesem Monat haben wir eine neue Bundesregierung und einen neuen Bundeskanzler. Am 8. Mai, an dem Tag an dem sich das Ende des zweiten Weltkriegs und die Befreiung unseres Landes von der nationalsozialistischen Schreckensherrschaft zum 80. Mal jährte hieß es auch „Habemus Papam“. Amerika vollzieht einen zollpolitischen Schlingerkurs. Zwei Atommächte rasseln in Kaschmir mit dem Säbel. Viele Konflikte und Änderungsprozesse könnte man an diese Aufzählung anfügen. Die Welt ist in Unruhe, unser Kontinent im Wandel. Die Zeit der relativen Stabilität, die wir seit dem Fall des Eisernen Vorhangs erlebt hatten, scheint vorbei. Alles ist im Fluss.

Auf der anderen Seite dieser Medaille scheint die örtliche Gemeinschaft gerade deshalb als Ort der Stabilität an Bedeutung zu gewinnen. Die Menschen besinnen sich in Krisenzeiten auf ihr Umfeld. Auf ihre Stadt, auf ihre Gemeinde. Sie rücken zusammen. Bei unserer Auftaktveranstaltung zur Kommunalwahl 2026 formulierte eine Bürgermeisterin, dass sie den Eindruck habe, dass sich Diskussionskultur in ihrer Gemeinde gerade verbessere. Ich weiß nicht, ob dies ein allgemeines Phänomen ist. Zu wünschen wäre es. Denn dann hätten die Krisen und Veränderungsprozesse unserer Zeit wenigstens ein Gutes: Die Stärkung des Zusammenhalts vor Ort. Bleiben wir zuversichtlich. Leisten wir unseren Beitrag, dass unsere Bürgerinnen und Bürger in unseren Gemeinden ihren Anker finden und das erleben, wonach sie sich sehnen, sozialen Halt und Beheimatung.

Herzlichst


Hans-Peter Mayer
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Bayerischen Gemeindetags





Wichtiges in Kürze

Rolf Beuting:
Mit der Rathausmannschaft
zur KOMMUNALE 2025

Bürgermeister Rolf Beuting vom Markt Murnau am Staffelsee und seine Abteilungsleitermannschaft waren 2023 in Teamstärke auf der KOMMUNALE in Nürnberg. In unserem Heft gibt er uns einen Einblick in die beiden Tage.

Sie finden das Interview auf
_____ **Seite 260**

Robert Schneider:
Auf den Grund gegangen – Ein
Zwischenfazit zur bayerischen
Grundsteuerreform

Die bayerische Grundsteuerreform hat in den vergangenen Jahren nicht nur Finanzämter, Grundstückseigentümer und Steuerberater beschäftigt, sondern auch in den Rathäusern für rege Betriebsamkeit gesorgt. Denn mit dem sogenannten Flächenmodell hat der Freistaat Bayern ein eigenes Modell zur Bemessung der Grundsteuer eingeführt – was für die Kommunen vor allem eines bedeutet: viel Arbeit.

Erfahren Sie mehr dazu auf
_____ **Seite 264**

Dr. Juliane Thimet:
Von der Milchammer
und dem Abwasser

Natürlich geht es in vorgenanntem Beitrag unserer Wasserexpertin nicht nur um Milchammernabwasser, sondern um grundlegende Erkenntnisse rund um die Pflicht zum Anschluss an die und Benutzung von der öffentlichen Schmutzwasserableitung. Und wer sich zudem nochmal ein paar Zitate von Frau Dr. Thimet – wie das von der Sakistei als „Milchammer der Kirche“ – in Erinnerung rufen mag, dem sei die Lektüre mit einem Augenzwinkern nahegelegt.

Erfahren Sie mehr auf
_____ **Seite 268**

Wolfgang Gröll:
Dorfläden in Bayern – eine beson-
dere Erfolgsgeschichte

Seit mehr als 30 Jahren werden in Bayern sehr erfolgreich Bürgerläden gegründet. Mehr als 200 Bürgerläden (Dorfläden mit Bürgerbeteiligung) wurden in Bayern bereits an den Start gebracht. Davon haben weniger als 10 Prozent wieder geschlossen. Dabei hat auch in Bayern diese Erfolgsgeschichte sehr klein angefangen. Die Wiege zahlreicher Bürger- und Dorfläden findet man in Thierhaupten. Frau Augustin, frühere Leiterin der Schule für Dorf- und Landentwicklung, erkannte sehr früh die Notwendigkeit und das Potenzial der Bürger- und Dorfläden in Bayern. Seit mehr als 20 Jahren werden mindestens ein- bis zweimal alle Bürgermeister bayernweit zur Informations- und Motivationsveranstaltung nach Thierhaupten eingeladen und einen Tag lang über das Thema intensiv informiert.

Ein Erfahrungsbericht, der zum
Nachahmen einlädt, finden Sie auf
_____ **Seite 274**

Außerdem

Das Bayerische Landesamt für Umwelt informiert über den Energie-Atlas Bayern – ein Planungsinstrument für die Energiewende vor Ort.

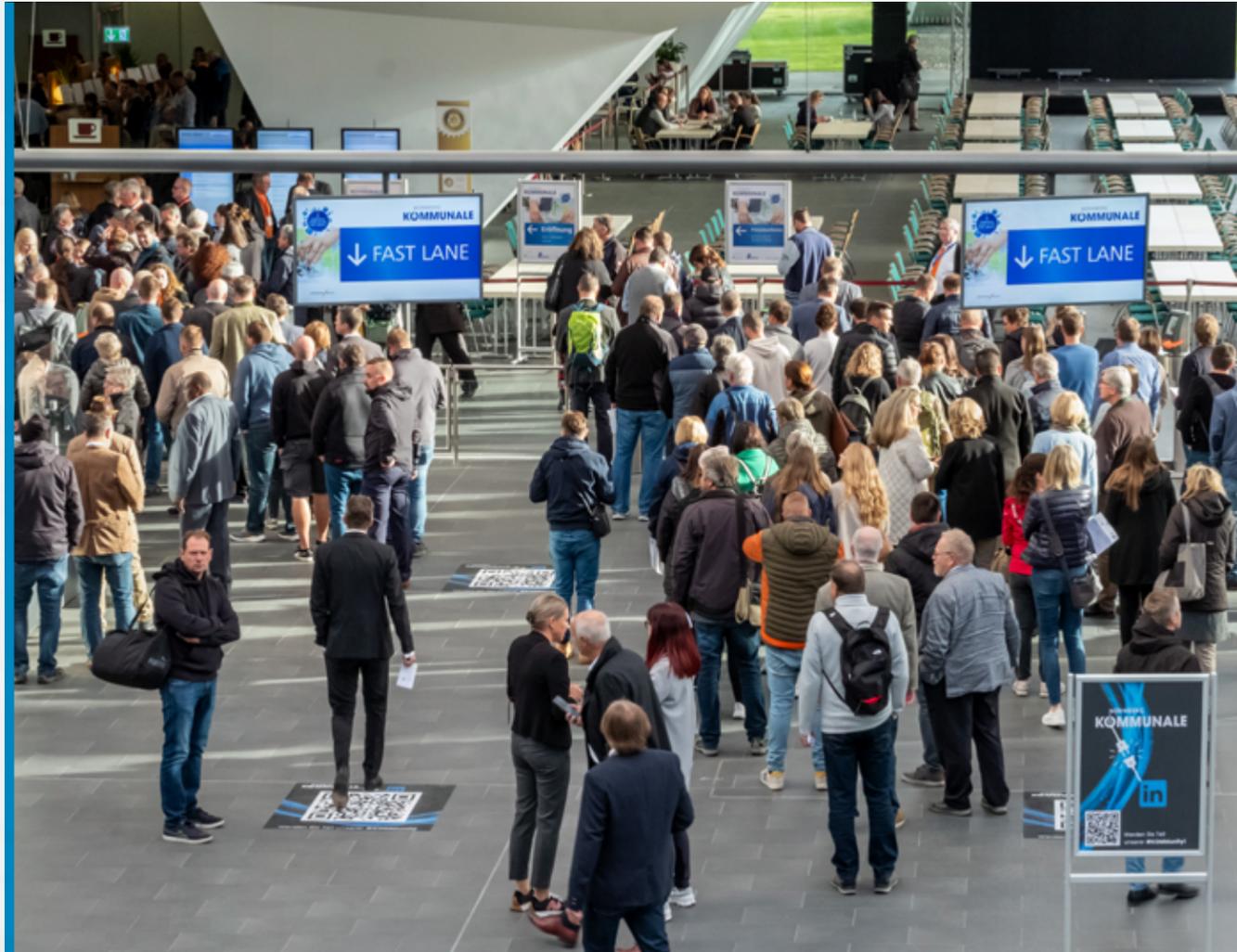
Erfahren Sie mehr auf
_____ **Seite 278**

Schließlich

Erfahren Sie mehr über unseren
Kollegen Florian Eckert auf
_____ **Seite 281**

Viel Freude beim Lesen,
Informieren und Schmöckern!

Ihre „Bayerische Gemeinde“



Mit der Rathausmannschaft zur KOMMUNALE: ein kleiner Erfahrungsbericht

Bürgermeister Rolf Beuting vom Markt Murnau am Staffelsee und seine Abteilungsleitermannschaft waren 2023 in Teamstärke auf der KOMMUNALE in Nürnberg. Nachfolgend gibt er uns einen Einblick in die beiden Tage.

Lieber Herr Bürgermeister Beuting,

Sie waren 2023 mit Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf der KOMMUNALE in Nürnberg. Warum haben Sie beschlossen unsere Fachmesse in „Teamstärke“ zu besuchen?

Wir haben im Kreise der Abteilungsleiter die Gelegenheit genutzt um uns gemeinsam mit aktuellen Trends und Zukunftsthemen zu befassen. 2023 standen für die Themen Digitalisierung und Energiewende im Mittelpunkt. Nicht nur, aber auch in diesen Themenbereichen bot die KOMMUNALE uns ein umfassendes Informationsangebot.

Bringt der Besuch nach Ihrem Dafürhalten auch etwas für die tägliche Arbeit in unseren Rathäusern?

Meines Erachtens ist es immer mal wieder wichtig, dass sich die Abteilungsleiter gemeinsam mit dem Bürgermeister aus dem Arbeitsalltag herausnehmen und sich mit bestimmten Themen beschäftigen. Auf der KOMMUNALE kommt man schnell und unkompliziert mit vielen Anbietern und Dienstleistern ins Gespräch. Für uns ist das ideal.

Können Sie den Besuch auch unseren vielen anderen Mitgliedern empfehlen?

Ja. Am besten funktioniert ein Besuch jedoch mit ein bisschen Vor- und Nachbereitung. So kann man das vielfältige Angebot der KOMMUNALE noch besser für sich nutzbar machen.

Was war für Sie abschließend der bleibendste Eindruck der Messe?

Das Besondere der KOMMUNALE besteht mit Sicherheit in ihrer großen Vielfalt. Wenn man ein bestimmtes Thema verfolgt, findet man hier garantiert immer mehrere Lösungsansätze. Von Wasser bis Straße, von Infrastruktur bis Digitalisierung. Fach- und themenübergreifend. Das finde ich sehr spannend.



Sind Sie auch 2025 wieder dabei?

Selbstverständlich sind wir wieder in Nürnberg dabei. Wir freuen uns schon!

Lieber Herr Bürgermeister Beuting, wir danken für das Gespräch!

Weitere Informationen erwünscht?



NÜRNBERG
KOMMUNALE
BUNDESWEITE FACHMESSE UND KONGRESS

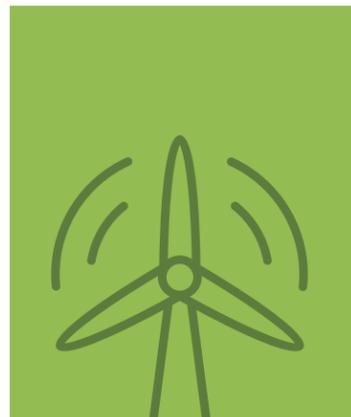
Der Bayerische Gemeindetrag freut sich auf Ihren Besuch auf seinem Stand 453 in Halle 9!

Ihr Bayerischer Gemeindetag

NürnbergMesse

22.–23. Oktober 2025

Kommunale Bedarfe auf den Punkt gebracht.



KOMMUNALE.de

 KOMMUNALE.de/linkedin
#KOMMunity

In Zusammenarbeit mit:



NÜRNBERG MESSE



KOMMUNE-AKTIV.de
Innovatives Sitzungsmanagement & Ratsinformationssystem

Von Kommunen für Kommunen. Für die Zukunft.

- Weniger Aufwand, mehr Übersicht: Die praxisnahe Software mit durchdachten Zusatzfunktionen erhöht die **Effizienz** Ihrer Verwaltung.
- Immer aktuell und inklusive: Das Rats- und Bürgerinformationssystem leistet für Sie den **digitalen Informationsaustausch**.
- Start frei für Neues: Dank einfacher Installation und umfassender Betreuung können Sie **innerhalb kürzester Zeit** loslegen.
- Schwarz auf weiß: An Ihrer bestehenden IT-Infrastruktur muss nichts geändert werden, die Kosten sind dadurch **klar kalkulierbar**.

Online-Präsentation:
Sie kennen KOMMUNE-AKTIV noch nicht?
Rufen Sie uns an, wir stellen Ihnen die
Software gerne näher vor -
Tel. 09352 500995-0

multi-INTER-media GmbH - KOMMUNE-AKTIV
Lohr a.Main, Tel. 09352 500995-0
info@kommune-aktiv.de www.kommune-aktiv.de

Sitzungsmanagement leicht gemacht Digitale Effizienz mit KOMMUNE-AKTIV

Die smarte Lösung für eine moderne Verwaltung

Lohr am Main, Mai 2025

Was macht eine wirklich gute Sitzungsmanagement-Software aus? Sie sollte Prozesse beschleunigen, eine intuitive Bedienung bieten und den digitalen Wandel aktiv unterstützen. Doch was genau sollte das perfekte Programm an Leistungen beinhalten?

Die in Zusammenarbeit mit Kommunen entwickelte Software KOMMUNE-AKTIV liefert eine

umfassende Komplettlösung. Sie deckt sämtliche Abläufe im Sitzungsdienst ab: Von der Vorlagengenerierung über die schnelle Generierung der Tagesordnung bis hin zur einfachen Erstellung von Ladungen und Niederschriften. Praktische Zusatzfunktionen wie Sitzungsgeldabrechnung, Recherche sowie die Aufgaben- und Beschlussverfolgung sorgen für noch mehr Effizienz. Das integrierte Rats- und Bürgerinformationssystem fördert Transparenz und erleichtert die digitale Gremienarbeit. Kurz gesagt: Eine leistungsstarke Software, die über den Standard hinausgeht – und das zu fairen Konditionen.

Geschäftsführer Jochen Goßmann betont: „Zusätzlich zu den Programmleistungen sind Kundenbetreuung und ein guter Support für uns enorm wichtig. Wir stehen in engem Kontakt mit unseren Kunden, während und nach der Einführung von KOMMUNE-AKTIV. Kundenzufriedenheit hat höchste Priorität. Lassen Sie sich von uns zeigen, wie einfach modernes Sitzungsmanagement sein kann – ob für Einsteiger oder Umsteiger. Vereinbaren Sie jetzt eine Online-Präsentation und entdecken Sie die Vorteile einer digital optimierten Verwaltung!“



Robert Schneider Auf den Grund gegangen – Ein Zwischen- fazit zur bayerischen Grundsteuerreform

Die bayerische Grundsteuerreform hat in den vergangenen Jahren nicht nur Finanzämter, Grundstückseigentümer und Steuerberater beschäftigt, sondern auch in den Rathäusern für rege Betriebsamkeit gesorgt. Denn mit dem sogenannten Flächenmodell hat der Freistaat Bayern ein eigenes Modell zur Bemessung der Grundsteuer eingeführt – was für die Kommunen vor allem eines bedeutet: viel Arbeit.

Daran änderte auch die Ankündigung von Finanzminister Albert Füracker nichts, mit der Reform eine „wertunabhängige, transparente und unbürokratische Grundsteuer“ zu schaffen. Während die Reform auf dem Papier einfach und gerecht erscheinen mag, zeigt sich in der kommunalen Praxis schnell, dass „unbürokratisch“ ein dehnbarer Begriff ist. Zwischen Hebesatzdiskussionen, Schwierigkeiten bei der elektronischen Datenübermittlung mit den Finanzämtern, fehlerhaften Messbescheiden und einer Vielzahl von Widersprüchen und Erlassanträgen versuchen Städte, Märkte und Gemeinden, ihre Bürger umfassend zu informieren, Fristen einzuhalten und zugleich den Überblick zu bewahren – nicht selten mit einem gewissen Pragmatismus bei der Entscheidungsfindung und viel Geduld.

Aber der Reihe nach

Seit dem 1. Januar 2025 gilt in Bayern ein neues, wertunabhängiges Grundsteuerrecht. Notwendig gemacht hat dies das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 (Az.: 1 BvL 11/14), in dem die Erhebung der Grundsteuer auf Grundlage jahrzehntealter Einheitswerte für verfassungswidrig erklärt wurde. Diese Wertgrundlagen aus dem Jahr 1964 in den alten bzw. 1935 in den neuen Bundesländern führten, so das Gericht, zu einer unangemessenen, nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung der Steuerschuldner.

Als Reaktion beschloss der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates im November 2019 ein Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts. Flankierend wurde den Ländern im Grundgesetz (GG) das Recht zu abweichenden landesrechtlichen Regelungen ab dem 1. Januar 2025 eingeräumt (Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 GG, Art. 125b Abs. 3 GG). Hiervon machte der Bayerische Landtag Gebrauch, indem er das Bayerische Grundsteuergesetz (BayGrStG) vom 10. Dezember 2021 verabschiedete. Mit diesem Gesetz traf der Bayerische Landtag in erster Linie für den Bereich der Grundstücke des Grundvermögens (Grundsteuer B) weitreichende Abweichungen vom sogenannten Bundesmodell.

Darüber hinaus schuf der Bundesgesetzgeber die Möglichkeit, baureife Grundstücke aus städtebaulichen

Gründen als besondere Grundstücksgruppe festzulegen und dafür einen eigenen Hebesatz festzulegen („Grundsteuer C“, § 25 Abs. 5 S. 1 GrStG). Damit wurde grundsätzlich für alle Städte, Märkte und Gemeinden die Möglichkeit geschaffen, zum Entgegenwirken von Grundstücksspekulationen einen eigenen Hebesatz für bebaubare, aber unbebaute Grundstücke festzusetzen – die sogenannte „Baulandsteuer“. Eine Ausnahme hiervon gilt allerdings für Bayern, denn der Freistaat – sonst als Vorreiter neuer Rechtssetzungsmöglichkeiten bekannt – hat diese Chance nicht genutzt und die Wiedereinführung einer Grundsteuer C in Bayern landesgesetzlich ausgeschlossen (Art. 5 Abs. 2 BayGrStG).

Verfassungsmäßigkeit des Bayerischen Grundsteuergesetzes

Derzeit sind zwei Popularklagen beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof zur Verfassungsmäßigkeit des bayerischen Grundsteuermodells anhängig (Vf. 8-VII-22 und Vf. 17-VII-22). Wann mit einer Entscheidung zu rechnen ist, lässt sich derzeit nicht abschätzen. Eine zeitnahe Klärung dürfte allerdings unwahrscheinlich sein. In einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, gerichtet auf die Aussetzung der Vollziehung der Grundlagenbescheide des Finanzamts, ging das Finanzgericht Nürnberg jedenfalls von der Verfassungsmäßigkeit der Regelungen des Bayerischen Grundsteuergesetzes aus (Beschluss vom 08.08.2023, Az.: 8 V 300/23).

Aktueller Umsetzungstand der Reform

Die Frist zur Abgabe der Grundsteuererklärung endete in Bayern am 30. April 2023. Mittlerweile sind die Hebesätze für das Jahr 2025 – in der Regel durch eine eigenständige Hebesatz-Satzung – festgesetzt, und die Grundsteuerbescheide wurden nahezu vollständig vor dem ersten Fälligkeitstermin der Grundsteuer, dem 15. Februar 2025, versandt. In Fällen nicht abgegebener Erklärungen haben die Finanzämter Schätzungen durchgeführt, doch diese Schätzverfahren sind noch immer nicht vollständig abgeschlossen. Dies hat zur Folge, dass betroffene Gemeinden in

diesen Fällen (noch) keine neuen Grundsteuerbescheide versenden können.

Ob in diesen Fällen zumindest Vorauszahlungen nach § 29 GrStG zu leisten sind, ist nicht eindeutig geklärt. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018, wonach keine Belastungen mehr auf die als verfassungswidrig festgestellten Bestimmungen des Bewertungsgesetzes gestützt werden dürfen, könnte jedenfalls so interpretiert werden, dass auch eine Erhebung von Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der vor dem 1. Januar 2025 festgesetzten Jahressteuer nicht mehr zulässig ist. Argumentiert wird aber auch damit, dass eine Vorauszahlung ja gerade noch keine endgültige Steuerfestsetzung ist.

Aufkommensneutralität

Ein von führenden Bundes- und Landespolitikern geäußertes Anliegen der Reform, das auch im Entwurf des Grundsteuer-Reformgesetzes der Bundesregierung als angestrebtes Ziel auftaucht, war die sogenannte Aufkommensneutralität. Das bedeutet, dass die Grundsteuerreform insgesamt keine höheren Einnahmen für die Kommunen bringen sollte, sondern lediglich zu einer verfassungsgemäßen Verteilung führen soll. In der Praxis bedeutet dies jedoch nicht, dass jeder Eigentümer gleich viel wie zuvor zahlt – manche werden entlastet, andere stärker zur Kasse gebeten.

Eine gesetzliche Pflicht zur Aufkommensneutralität gibt es dabei nicht. Gerade in Zeiten wie diesen, in denen die kommunalen Haushalte das Jahr mit einem Rekorddefizit abgeschlossen haben und auch die Prognose der Einnahmenentwicklung für die kommenden Haushaltsjahre einen weiteren Abwärtstrend erwarten lässt, gewähren stattdessen die grundgesetzlich garantierte Finanzautonomie und das Hebesatzrecht der Gemeinden diesen die Möglichkeit, zur Deckung ihres Finanzbedarfs den Hebesatz unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse autonom festzulegen.

Anpassung der Hebesätze

Rechtlich ist es möglich, dass Gemeinden die Hebesätze noch bis zum 30. Juni 2025 rückwirkend anpassen. Ab dem 1. Juli 2025 ist lediglich noch eine Absenkung des Hebesatzes für das laufende Jahr zulässig. Wo es haushaltsrechtlich vertretbar erscheint, dürfte es allerdings empfehlenswert sein, eine Erhöhung erst für das Jahr 2026 vorzunehmen. Dies zum einen deshalb, weil es noch eine ganze Weile dauern wird, bis die Kommunen die Auswirkungen von berechtigten Grundlagenbescheiden, offenen Widerspruchsverfahren und Erlassanträgen auf die prognostizierten Grundsteuereinnahmen im laufenden Jahr konkret beziffern können. Zum anderen wird gerade bei den Steuerpflichtigen, bei denen die Reform ohnehin schon zu einer höheren Steuerbelastung geführt hat, eine künftige Steuererhöhung eher auf Akzeptanz stoßen als eine nochmalige, diesmal sogar rückwirkende Erhöhung im Jahr 2025.

Erweiterter Erlass nach Art. 8 BayGrStG

Eine weitere Besonderheit des bayerischen Grundsteuermodells ist der erweiterte Erlass nach Art. 8 BayGrStG. Anders als im Bundesmodell erlaubt Bayern einen (Teil-) Erlass der Grundsteuer nach dieser Vorschrift auch dann, wenn nach dem Systemwechsel im Einzelfall eine unangemessen hohe Steuerbelastung eintritt. Man kann nicht nur die Notwendigkeit einer zusätzlichen Erlassregelung hinterfragen, denn auch die bisher schon bestehenden Erlass- und Billigkeitsregelungen (§§ 32 bis 34 GrStG sowie §§ 163, 227 AO) gaben die Möglichkeit, die Grundsteuer in Fällen der Unbilligkeit zu erlassen. Auch durch die Art der Umsetzung wurde der Maßgabe einer „unbürokratischen Grundsteuer“ ein Bärendienst erwiesen und sorgt für Stirnrünzeln bei denen, die die Norm vollziehen sollen. Schon der Wortlaut der Vorschrift ist höchst unbestimmt, und sowohl die Gesetzesbegründung als auch der Anwendungserlass des Bayerischen Finanzministeriums enthalten kaum Anhaltspunkte, wie die Regelung auszulegen ist. Allein die Begründung, dass sich die Grundsteuer 2025 im Einzelfall gegenüber den Vorjahren erhöht oder vielleicht sogar vervielfacht hat, kann dabei jedenfalls kein ausreichender Grund für die Gewährung eines Erlasses sein.



Für eine rechtssichere Handhabung dieser Regelung wird man die Auslegung der Gerichte, insbesondere die des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, in den kommenden Jahren abwarten müssen – sofern der Bayerische Landtag bis dahin nicht nochmal einschreitet. Denn in Anlehnung an die berühmten, wenngleich kritisch gemeinten Worte des Juristen Julius von Kirchmann aus dem Jahr 1847, wonach „drei berichtigende Worte des Gesetzgebers [genügen], und ganze Bibliotheken werden zu Makulatur“, ließe sich zum erweiterten Erlass mit wohlüberlegten gesetzgeberischen Anpassungen oder Streichungen sicher ein konstruktiver Beitrag zur von Ministerpräsident Dr. Markus Söder ausgerufenen Entbürokratisierungsinitiative leisten.

Fazit

Mit der bayerischen Grundsteuerreform wurde der Anspruch verfolgt, ein transparentes und unbürokratisches Modell zu schaffen. Auch wenn die Umsetzung insbe-

sondere für die Kommunen mit erheblichem Aufwand verbunden war und ist – etwa bei der Festsetzung von Hebesätzen, dem Umgang mit fehlerhaften Daten oder der Bearbeitung von Erlassanträgen – sind inzwischen viele zentrale Schritte erfolgreich bewältigt worden. Die Reform bleibt ein dynamischer Prozess, der noch nicht vollständig abgeschlossen ist. Und vielleicht nutzt ja auch der bayerische Landesgesetzgeber die Chance, das Gesetz an der ein oder anderen Stelle noch etwas kommunalfreundlicher „nachzujustieren“.

Weitere Informationen erwünscht?

- 📧 **Robert Schneider**
- ☎ **Tel. 089 / 36 00 09-45**
- ✉ **robert.schneider@bay-gemeindetag.de**

Text — Robert Schneider,
Bayerischer Gemeindetag



Dr. Juliane Thimet Von der Milchammer und dem Abwasser

Natürlich geht es mir nicht nur um Milchammernabwasser, sondern um grundlegende Erkenntnisse rund um die Pflicht zum Anschluss an die und Benutzung von der öffentlichen Schmutzwasserableitung. Und wer sich zudem nochmal ein paar Zitate von mir – wie das von der Sakistei als „Milchammer der Kirche“ – in Erinnerung rufen mag, dem sei die Lektüre mit einem Augenzwinkern nahegelegt.

1. Vom Unterschied zwischen Sakristei und Milchammer – im beitragsrechtlichen Sinne

Die Milchammer scheint für mich juristisch von „zentraler“ Bedeutung, so oft wie ich Sie schon beleuchtet habe ...

Die Milchammer stellt die Visitenkarte eines Hofes dar, da dort mit der Rohmilch ein hochsensibles Lebensmittel gelagert wird. Wer mich schon länger kennt, erinnert sich, dass ich die Beitragspflicht einer Sakristei und die Empfehlung der Nichteranziehung eines Kirchenschiffes schon im Jahre 2003 in dem Satz zusammengefasst hatte: „Mit dem Wasseranschlussbedarf einer Sakristei ist ähnlich pietätvoll umzugehen wie mit einer Milchammer. Mit anderen Worten ist die **Sakristei beitragsrechtlich** hinsichtlich der baulichen Trennung vom Kirchenschiff als »**Milchammer der Kirche**« zu betrachten, also nur die Sakristei zu veranlagern.“

Das VG Regensburg konnte sich dieser Sicht im Urteil vom 14.9.2019¹ nicht anschließen. Es wurde vom BayVGH im Beschluss vom 11.8.2020² bestätigt – und seither ist es vorbei mit der Parallele von Milchammer und Sakristei: Die Sakristei zieht die Kirche in die Beitragspflicht. Die Milchammer den Stall dagegen bis heute nicht.³

Im Zusammenhang mit der Milchammer darf ich auch meinen Merksatz „**Das Euter braucht Trinkwasser, die Kuh trinkt Brauchwasser**“ wiederholen. So sollte sich jeder den Anschlussbedarf der Milchammer an die öffentliche Einrichtung der Wasserversorgung einprägen können, wohingegen für den Stall kein Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist.⁴

2. Von der Bedeutung des Einvernehmens im Baugenehmigungsverfahren

Bei der Frage des Anschluss- und Benutzungsrechts einer Milchammer an die Einrichtung der Abwasserbeseitigung ist die Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde bzw. des Zweckverbandes oder gemeinsamen Kommunalunternehmens. Die Abwasserentsorger sind daher notwendiger Weise am **Baugenehmigungsverfahren** zu beteiligen.

Nur dort, wo ein Stallgebäude einschließlich Melkstand und Milchammer nicht durch eine Schmutzwasserleitung erschlossen ist, stellt sich die weitere Frage, wie dann mit diesen Abwässern zu verfahren ist.

Das kommunale Handeln beginnt also bei der Erteilung des **Einvernehmens zum Bauantrag**, nämlich bei der Stellungnahme zur Erschließung.

Bei neuzeitlichen Kläranlagen besteht aus § 4 EWS heraus das Anschlussrecht für Milchammerabwasser. Eine Milchammer, für die die Möglichkeit zum Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgung besteht, hat also ein Anschlussrecht. Nach § 4 Abs. 2 EWS erstreckt sich das Anschlussrecht auf das durch einen Kanal erschlossene Grundstück. Das verschmutzte Wasser aus der Milchammer stellt also Abwasser im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, denn es ist ein „durch landwirtschaftlichen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser“. Es besteht also ein Anschlussrecht an den öffentlichen Schmutzwasserkanal.

¹ VG Regensburg, Urteil vom 14.9.2019 – RO 11 K 18.1551 – insbesondere Rn. 43 und 45.

² BayVGH, Beschluss vom 11.8.2020 – 20 ZB 19.1879.

³ Ausführlich und mit weiteren Nachweisen Wuttig/Thimet, Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht, Teil IV Frage 27 Nrn. 3.2.8, 3.3.5 und Nr. 3.2.13. Ebenso Thimet, Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern, Teil IV Art. 5 Frage 12 Nrn. 3.2.8, 3.3.5 und Nr. 3.2.13.

⁴ Vgl. – von den Gerichten bis heute unwidersprochen – Wuttig/ Thimet, Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht, Teil II Frage 17 Nr. 6.

Das Anschlussrecht bringt die Gemeinde bzw. der Abwasserentsorger (falls es sich dabei um eine andere Rechtsperson, also etwa um einen Zweckverband oder ein gemeinsames Kommunalunternehmen handelt) in ihrem Einvernehmen zur Frage der Erschließung im Baugenehmigungsverfahren zum Ausdruck.

Mit dem Anschlussrecht geht nach § 5 Abs. 5 EWS auch eine **Anschlusspflicht**⁵ des Grundstückseigentümers einher. Ein Entscheidungsspielraum für die Bauaufsichtsbehörden besteht hier nicht! Für die Bauaufsichtsbehörden ist es deshalb bereits an dieser Stelle wichtig, die Abwasserentsorger bei der Frage des „Erschlossenseins“ eines Grundstücks immer in das Genehmigungsverfahren einzubeziehen.

Etwas anderes gilt nur, wenn das Abwasser wegen seiner Art nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann, so § 4 Abs. 3 Nr. 1 EWS iVm der Ermächtigungsgrundlage in Art. 34 Abs. 2 BayWG. Für solche Fälle gelten die Ausführungen unter Nr. 3 entsprechend. Dies würde dann von der Gemeinde ebenfalls im Wege des Einvernehmens im Baugenehmigungsverfahren zum Ausdruck gebracht.

3. Von der Anschlusspflicht des erschlossenen Grundstücks

Die Geschossflächen von Milchkammern mit der Möglichkeit zur Anschlussnahme an eine öffentliche Entwässerungseinrichtung sind also grundsätzlich **beitragspflichtig**.⁶ Auch eine Baugenehmigung, die (rechtswidrig und) in Unkenntnis dieser Erschließungssituation erteilt worden ist, ändert an der tatsächlichen **Möglichkeit der Anschlussnahme** und damit an der Beitragspflicht nichts.

⁵ In Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 Gemeindeordnung (GO) heißt es: „In den Satzungen können die Gemeinden den Anschluss an [...] die Abwasserbeseitigung [...] zur Pflicht machen“, weshalb ich den Ausdruck des „Anschlusszwanges“ weitmöglichst durch den zeitgemäßen Begriff der Anschlusspflicht ersetze.

⁶ Zur Beurteilung der Milchkammer als selbstständiger Gebäudeteil siehe Wuttig/Thimet, Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht, Teil IV Frage 27 Nr. 3.3.1.

⁷ Vgl. ebenda Teil IV Frage 27 Nr. 3.2.8.

⁸ So der irreführende Titel des Merkblatt Nr. 4.2/3 des Landesamtes für Umwelt vom Januar 2025; „Hinweise für die Abwasserentsorgung bei landwirtschaftlichen Einzelanwesen“. Mehr zu diesem Merkblatt unter Nr. 5,

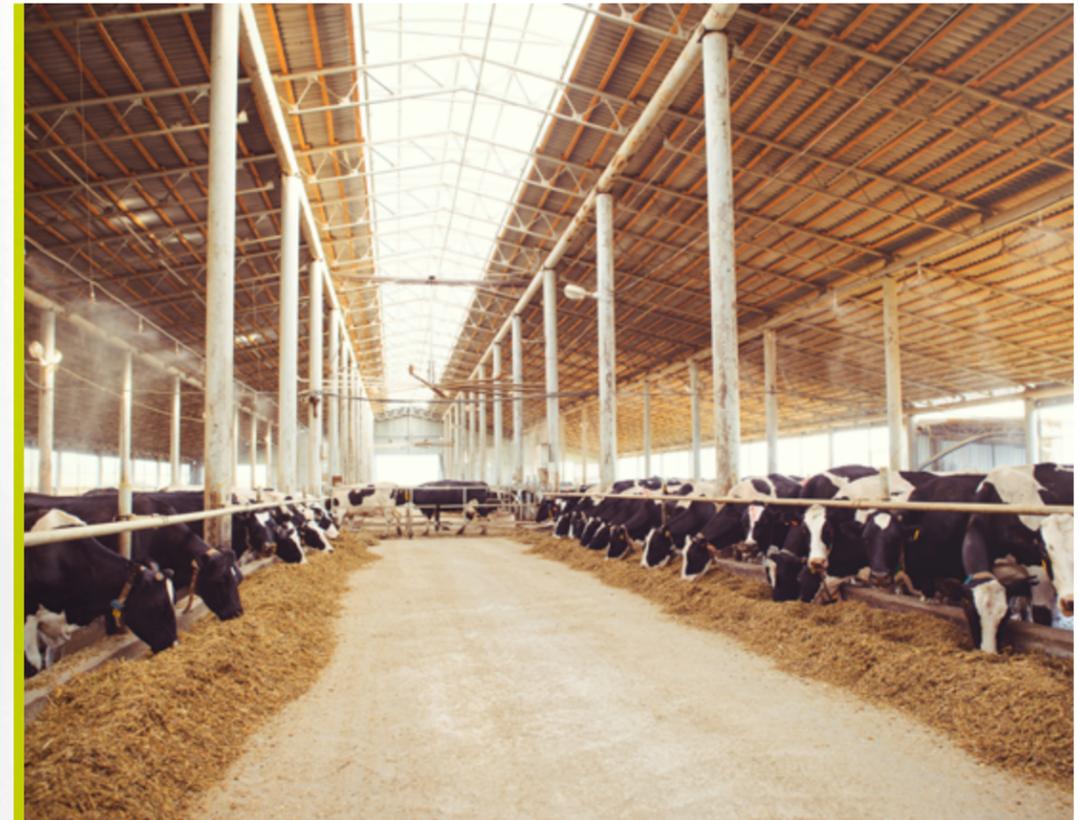
Vereinzelnd finden sich jedoch noch gemeindliche (Teich-) **Kläranlagen**, die Milchkammerabwasser **nicht aufnehmen** können. Dies ist insbesondere bei sehr kleinen Kläreinrichtungen, die auf eine Größenordnung von 60 EW ausgelegt sind, denkbar. Solche Einrichtungen können Milchkammerabwasser aufgrund seiner Zusammensetzung nicht abbauen. In einem solchen Fall würde ebenfalls ganz ausnahmsweise das **Anschlussrecht fehlen**. Diese Fälle sind dann als Unterfälle der nicht erschlossenen Milchkammern zu betrachten.

Mit dem Anschlussrecht geht nach **§ 5 Abs. 5 EWS** – wie bereits oben gesagt – auch eine **Anschlusspflicht** des Grundstückseigentümers einher, denn Milchkammerabwasser stellt Schmutzwasser dar.⁷ Ein Hinausschieben der Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs hat keinen Einfluss auf das Entstehen der Beitragspflicht, weil die Möglichkeit der Einleitung für das Entstehen des Beitrags ausreicht.

Auch hohe bauliche Aufwendungen des Landwirts für den Anschluss hindern das Entstehen der Beitragspflicht nicht. Diese müssten im Einzelfall unzumutbar sein. Dies ist aber bei einem „normalen“ landwirtschaftlichen Anwesen mit Milchviehhaltung schwer vorstellbar, denn der Bezugspunkt für die Unzumutbarkeit ist der Verkehrswert des Grundstücks.

4. Von der Zwanglosigkeit des nicht erschlossenen Grundstücks

Es geht nicht darum, ob es sich um ein „landwirtschaftliches Einzelanwesen“ handelt⁸, sondern schlicht um die Frage des Anschlussrechtes an die öffentliche Entwässerungseinrichtung. Fehlt dieses, so besteht über die



Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) seit dem 1.8.2017⁹ folgende Rechtslage: Bei der AwSV handelt es sich um eine Bundesverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Nunmehr ist sprachlich eindeutig geklärt, dass Schmutzwasser aus der Milchproduktion (genannt Milchkammerabwasser) künftig **nicht mehr in Güllegruben** eingeleitet werden darf. Nach dem Wortlaut der AwSV werden Güllegruben als **JGS-Anlagen** bezeichnet.

Wörtlich heißt es nämlich in § 2 Abs. 13 AwSV:

„(13) „Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)“ sind Anlagen zum Lagern oder Abfüllen **ausschließlich** von

1. Wirtschaftsdünger, insbesondere Gülle oder Festmist, im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 des Düngegesetzes,
2. Jauche im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 5 des Düngegesetzes,
3. tierischen Ausscheidungen nicht landwirtschaftlicher Herkunft, auch in Mischung mit Einstreu oder in verarbeiteter Form,
4. Flüssigkeiten, die während der Herstellung oder Lagerung von Gärfutter durch Zellaufschluss oder Pressdruck anfallen und die überwiegend aus einem Gemisch aus Wasser, Zellsaft, organischen Säuren und Mikroorganismen sowie etwaigem Niederschlagswasser bestehen (Silagesickersaft), oder

⁹ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.4.2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

5. Silage oder Siliergut, soweit hierbei Silagesickersaft anfallen kann.“

Damit kommt zum Ausdruck, dass zunächst nur die Stoffe Jauche, Gülle und Silagesickersäfte in Güllegruben eingeleitet werden dürfen. Die Aufzählung in § 2 Abs. 13 AwSV ist abschließend, was der Bundesverordnungsgeber mit dem Wörtchen „ausschließlich“ zum Ausdruck bringt. Für die Einleitung von Schmutzwasser – hier aus Milchkammern – ist danach kein Raum.

Besteht nun keine Anschlussmöglichkeit, weil das Grundstück entweder nicht durch eine Kläranlage erschlossen ist oder die Kläranlage das Milchkammerabwasser nicht aufnehmen kann, so wäre eine Einleitung weder in vorhandene Abwassersammlanlagen (genannt Kleinkläranlagen) noch in Güllegrube möglich. Die Abwässer aus der Milchproduktion müssten dann in eigenen Behältern gelagert werden. Als logische Konsequenz müssten diese Abwässer – wie Fäkalschlamm – abgefahren und in die Kläranlage vor Ort eingebracht werden.

In der Literatur¹⁰ wird die Auffassung vertreten, mit der Formulierung „ausschließlich“ vor der Aufzählung der JGS-Stoffe und -gemische beabsichtige der Verordnungsgeber nicht, die Einleitung von Waschwässern aus der Milchproduktion in JGS-Anlagen zu verhindern. „Insofern besteht hier wiederum **Gleichklang mit § 2 Satz 1 Nr. 5 DüngeG**, das für Jauche **geringe Gehalte an Reinigungs- und Niederschlagswasser zulässt**. Allerdings darf die Einleitung nur in geringem, notwendigem Umfang erfolgen.“

Dieser Auffassung in der Literatur mag in der Praxis der Vorzug gegeben werden. Sie deckt sich jedenfalls mit der Sichtweise des neuen Merkblattes des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) vom Januar 2025, siehe Nr. 5.

5. Von den Hinweisen zur Abwasserentsorgung bei landwirtschaftlichen Einzelanwesen

Im neu gefassten **Merkblatt Nr. 4.2/3 mit Stand 01/2025** des LfU zu Milchkammerabwasser und Abwasser aus Milchverarbeitung heißt es unter Nr. 4.11: ¹¹

*„Bei der Milchproduktion und Verarbeitung fällt hauptsächlich Washwasser in variierender Menge und mit organischen Schmutzstoffen (Eiweiß, Fett) und Reinigungsmitteln in unterschiedlichen Verschmutzungsgraden an. Die Abwässer **sind unter Beachtung der kommunalen Entwässerungssatzung einer öffentlichen Kläranlage zuzuleiten**. Ist dies nicht möglich, kann in geringen Mengen dieses Abwasser einer Jauche- oder Güllegrube zugeführt werden. Weitere Möglichkeiten sind unter Umständen die Einleitung in eine geeignete Biogasanlage oder die ge-sonderte Sammlung und anschließende Abfuhr zu einer geeigneten Kläranlage.“¹²*

In der Normenhierarchie gilt: Ein Merkblatt des LfU kann den Wortlaut einer Verordnung nicht ändern – selbst wenn das Ergebnis eines sein sollte, das hilfreich ist. Merkblätter sind unverbindlich. Es handelt sich nicht einmal um Verfahrensvorschriften, die die nachgeordneten Behörden binden würden. Dennoch gibt es so etwas wie eine „Kraft des Faktischen“, denn die Behörden des Freistaates vollziehen die Merkblätter des LfU wie amtlich bekannt gemachte Verwaltungsvorschriften. So lange es sich um „geringe Gehalte“ an Verschmutzungen handelt, ist dies für das Grundwasser – außerhalb von Wasserschutzgebieten – akzeptabel.

¹⁰ Wagner in Drost „Das Neue Wasserrecht in Bayern“, Kommentar zur AwSV, § 2, Rn. 29, letzter Absatz.

¹¹ Link zum Merkblatt: https://www.lfu.bayern.de/publikationen/get_pdf.htm?art_nr=lfu_was_00362

¹² Geltende Regelwerke und Hinweise im Umgang mit Abwasser aus Milchkammern und der Milchverarbeitung listet Tab. 13 des o.g. Merkblattes auf.

6. Von der Durchsetzung der Anschlusspflicht und dem richterlichen Einsehen

Das VG München kam am 14.11.2019¹³ in einen Fall, in dem ein Anschlusszwang nach § 5 Abs. 5 EWS auf der Grundlage des § 22 EWS durchgesetzt werden sollte, zu der Auffassung, dieser Anschlusszwang sei nicht ordnungsgemäß angeordnet, weil die sich aus § 22 Abs. 1 EWS ergebende Ermessensentscheidung nicht hinreichend begründet worden sei. Die Entscheidung nimmt allerdings auf das alte Merkblatt des Landesamtes für Umwelt Nr. 4.5/10 vom 25.7.2005 Bezug, in dem es nur hieß, der Anschluss an die öffentliche Einrichtung **solle** erfolgen. Damit müsse er nicht erfolgen, folgerten die Richter.

Im neuen Merkblatt heißt es nun – wie unter 5. zitiert – **„sind zuzuleiten“**. Das bedeutet, es handelt sich – auch nach dem aktuellen Merkblatt und vorrangig nach allen kommunalen Satzungen – um eine Pflicht.

Was ein besonderes Durcheinander auslöst in der Praxis, ist, wenn – wie im entschiedenen Fall – die Baugenehmigungsbehörde die Einleitung des Abwassers in die Güllegrube trotz der Erschließung des Grundstücks durch eine öffentliche Schmutzwasserleitung zulässt. Dann ist hier – leider – die Vorfrage der Einleitungsmöglichkeit in die Kläranlage nicht gestellt oder die Antwort ignoriert worden. Dieses – durchaus pflichtwidrige Verhalten – führt dann dazu, dass die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs dem VG München als nicht mehr verhältnismäßig erschien und dem Abwasserentsorger ein **Ermessensfehlgebrauch** attestiert wurde.

¹³ VG München vom 14.11.2019 - 10 K 18.4550, M 10 K 18.5996 – insbesondere Rn. 31 und 36.

7. Von drei Hoffnungen für die Praxis:

- ▶ Zum einen steht zu hoffen, dass aufgrund der Klarstellung in der Neufassung des Merkblattes des LfU vom Januar 2025 eine solche Entscheidung wie die des VG München vom 14.11.2019 heute nicht mehr getroffen würde.
- ▶ Zum anderen habe ich den Traum, dass sich die Bauaufsichtsbehörden alle bewusst sind, dass sich die Erschließungssituation einer Milchkammer oder eines Melkstandes nicht ohne den jeweiligen Einrichtungsträger klären lässt.
- ▶ Schließlich habe ich die Hoffnung, dass die Bedeutung des gemeindlichen Einvernehmens einschließlich der Beteiligung der Einrichtungsträger, an die Aufgaben übertragen worden sind, von allen Beteiligten hochgehalten wird und die Stellungnahmen der Gemeinden immer von den Fachstellen und nicht von den „des-hamma-scho, da-mach-ma-nix“ abgegeben werden.

Weitere Informationen erwünscht?

- 📧 **Dr. Juliane Thimet**
- ☎ **Tel. 089 / 36 00 09-16**
- ✉ **juliane.thimet@bay-gemeindetag.de**

Text — Text Dr. Juliane Thimet,
Bayerischer Gemeindetag



Wolfgang Gröll Dorfläden in Bayern – eine besondere Erfolgsgeschichte

Seit mehr als 30 Jahren werden in Bayern sehr erfolgreich Bürgerläden gegründet. Mehr als 200 Bürgerläden (Dorfläden mit Bürgerbeteiligung) wurden in Bayern bereits an den Start gebracht. Davon haben weniger als 10 Prozent wieder geschlossen. Dabei hat auch in Bayern diese Erfolgsgeschichte sehr klein angefangen. Die Wiege zahlreicher Bürger- und Dorfläden findet man in Thierhaupten. Frau Augustin, frühere Leiterin der Schule für Dorf- und Landentwicklung, erkannte sehr früh die Notwendigkeit und das Potenzial der Bürger- und Dorfläden in Bayern. Seit mehr als 20 Jahren werden mindestens ein- bis zweimal alle Bürgermeister bayernweit zur Informations- und Motivationsveranstaltung nach Thierhaupten eingeladen und einen Tag lang über das Thema intensiv informiert.

Vor ca. 30 Jahren musste noch jeder Bürgerladen ohne Fördermittelunterstützung gegründet und auch aufgebaut werden. Es gab auch keine Großhändler wie EDEKA, REWE etc. die bereit gewesen wären, kleinere Bürger- und Dorfläden zu beliefern. Zu dieser Zeit gründete sich das erste Dorfladen-Netzwerk, um die Interessen der Bürger- und Dorfläden gegenüber den Lieferanten sowie den jeweiligen Landesregierungen (damals noch hauptsächlich Sachsen, Thüringen, Bayern) zu vertreten. Heute wird das Dorfladen-Netzwerk von dem Bundesverband der Bürger- und Dorfläden e.V. fortgeführt und stetig weiterentwickelt.



dorfladen-netzwerk.com

Das Dorfladen-Netzwerk war vom Grund auf so strukturiert, dass dieses **Netzwerk ohne öffentliche Förderung** geführt wird. Mit Hilfe des Bayerischen Wirtschaftsministerium wurden gezielt Innovationsprojekte zu den Themen „Mindestlohn für Dorfläden“ noch vor der Einführung des gesetzlichen Mindestlohnes sowie „5-Sterne-Dorfläden“ mit der Auszeichnung zum „Dorfladen des Jahres“ und die Digitalisierung der Dorfläden (sog. 24/7-Konzepte) gefördert.

Derzeit arbeiten 7 BeraterInnen für die Qualifizierung der Betreiber von Bürger- und Dorfläden in ganz Deutschland. Das jüngste Projekt ist die 24/7-Akademie. Hier können sich die Mitglieder des Dorfladen-Netzwerkes zeitlich unbegrenzt über die wichtigsten Fachthemen rund um den Dorfladen zwanglos informieren. Die Schwerpunkte der Dauerbegleitung sind Trainees vor Ort in den Bereichen Bedienteheke, Sortimentsgestaltung, Kalkulation, Task-Force-Einsätze, Qualifizierung zum 5-Sterne-Dorfladen etc.

In Bayern befinden sich derzeit ca. 25 Dorfladenprojekte in der Gründer- und Umsetzungsphase. Trotz – oder wegen!?! – Corona hat sich dieser Trend eher verstärkt.

Dank der aktuell sehr guten Förderung der Bürger- und Dorfläden wird es für die Akteure vor Ort leichter, in hochwertige Technik und Ausstattung zu investieren. Im Rahmen der Standortbewertungen werden bereits heute schon je nach Region Mindestlöhne von 13,00 Euro und 15,00 Euro angesetzt. Unabhängig von Fördermöglichkeiten wurde schon sehr früh daraufgesetzt, dass die MitarbeiterInnen vor Ort fair und auch marktgerecht bezahlt werden können.

Seit dem Prozessbeginn haben die Bürger- und Dorfläden folgende Prozesse durchlaufen:

— **Dorfläden der 1. Generation** (Anfang der 90er Jahre) waren eher kleine Supermärkte.

— **Dorfläden der 2. Generation** (ab Mitte der 90er Jahre) nahmen immer stärker regionale Produkte in ihre Sortimente auf. Starke Dorfläden erwirtschaften bis zu 75 Prozent ihres Umsatzes mit regionalen Produkten von Kleinst-Erzeugern und Produzenten aus dem unmittelbaren Umfeld.

— **Dorfläden der 3. Generation** (ab Ende der 90er Jahre) haben das Thema der Wertschöpfung und fairen Gehälter aufgegriffen und erfolgreich umgesetzt.

— **Dorfläden der 4. Generation** setzten ihr Gewicht auf den Erlebniskauf. Dorfcafés sowie der Servicebereich setzten einen wichtigen weiteren Schwerpunkt.

— **Dorfläden der 5. Generation** haben die Digitalisierung immer mehr aufgegriffen. Die sog. 24/7-Dorfläden (in diesem Fall Hybridläden; in den Nebenzeiten können die Kunden selbst einkaufen, ohne dass VerkäuferInnen vor Ort sind) sind geboren.

Zusammengefasst handelt es sich heute um einen Regionalladen mit Grundversorgungsfunktion, der einen hohen Grad an Serviceleistungen wie Cistro (Café und Bistro in einem), Postdienstleistungen, Lotto etc. mit anbietet und den Kunden



die Möglichkeit gibt, auch Sonn- und Feiertags sowie in den späten Nachtstunden (ohne Verkaufspersonal) einkaufen zu können.

Oberstes Credo dabei war und ist, dass die Dorfladenprojekte **grundsätzlich ohne öffentliche Förderung** realisiert werden können. Mit der Inanspruchnahme von öffentlichen Fördermitteln sollten folgende Ziele verfolgt werden:

- Verkürzung der Anlaufphase
- Ermöglichen höherer Investitionen, um die Gesamtattraktivität des Bürger- bzw. Dorfladens zu erhöhen.

Folgende Fördermittel können aktuell für die Bürger- bzw. Dorfläden in Bayern in Anspruch genommen

werden (nähere Informationen auch über „Thünen Working Paper 128“):

- **Förderung der Dorferneuerung** über die Kleinstunternehmerförderung von 10.000 € bis maximal 200.000 € (= De Minimis-Regelung der EU); Fördersatz zwischen 35 Prozent und 45 Prozent
- **Förderung über die Städtebauförderung** von bis zu 60 Prozent
- **Über die Gemeinden auch „Innen statt Außen“** von bis zu 90 Prozent für Baumaßnahmen
- **Leader-Förderung** (Fördersätze je Region bis 65 Prozent möglich)



— **Bürgerschaft ohne Rückbürge** über die Bürgerschaftsbank Bayern bei bürgerschaftlichem Vorhaben; damit wird die Möglichkeit gegeben, auch Förderdarlehen in Anspruch zu nehmen.

— **Stille Beteiligungen** über die Mittelstandsbeteiligungsgesellschaft ohne Rückbürge

— **Beratungsförderung in der Entstehungs- und Gründerphase über die Gemeinden** zu Beginn des Dorfladenprozesses; in dieser Phase der Idee bis zur Gründung übernehmen die Gemeinden die Beratungs- und Begleitungsphase des Dorfladenprojektes mit Bürgerbeteiligung

Derzeit werden regelmäßig kostenlos Online-Gründerseminare durchgeführt. Jeder Interessent kann sich unter dorfladen-netzwerk.com kostenlos anmelden.

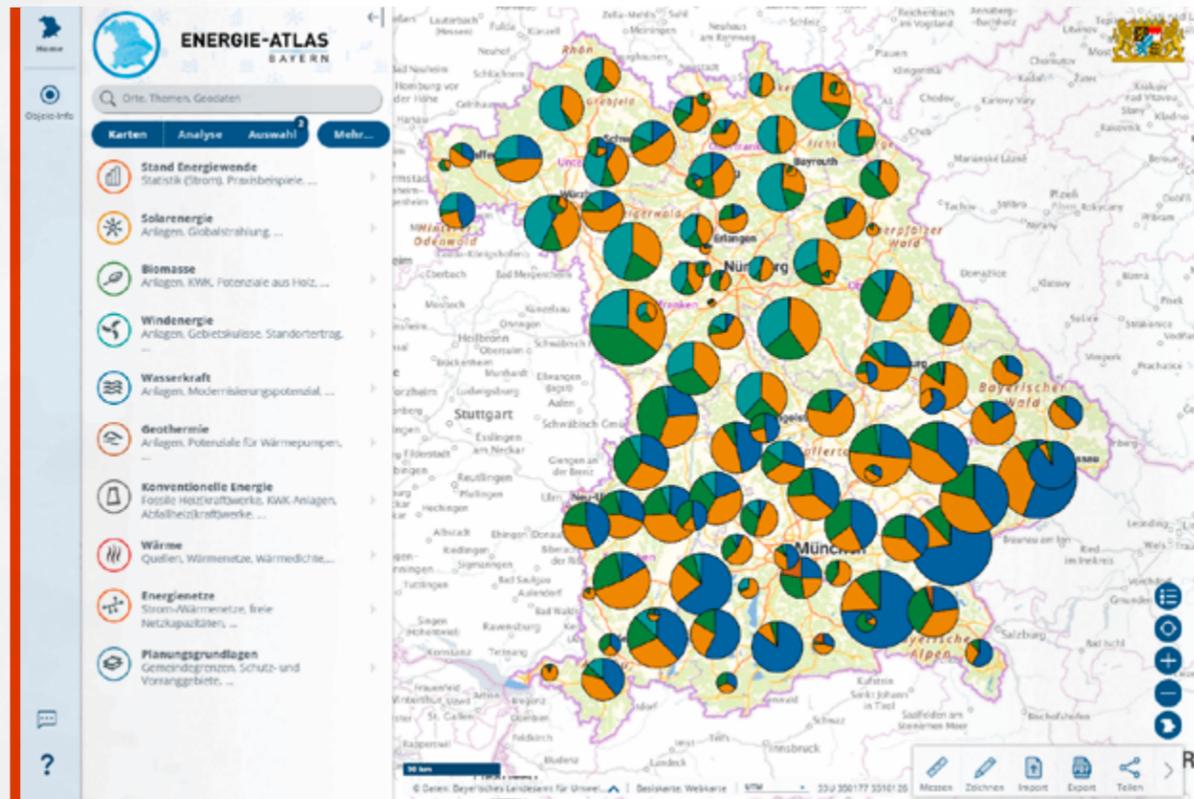
Weitere Informationen erwünscht?

- 📍 **Bundesverband der Bürger- und Dorfläden in Deutschland e.V.**
Wolfgang Gröll
- ☎ **Tel. 0171-6847649 oder 08151-7467290**
- ✉ **wimgroell@t-online.de**



dorfladen-netzwerk.com

Text — Wolfgang Gröll, Bundesverband der Bürger- und Dorfläden in Deutschland e.V.



Bayerisches Landesamt für Umwelt Der Energie-Atlas Bayern – Planungsinstrument für die Energiewende vor Ort

Wie kann ich als Landrätin oder Bürgermeister in meiner Kommune die Potenziale für erneuerbare Energien auf einen Blick sehen? Wie steht es um die zukünftige Wärmeversorgung? Bei diesen und weiteren Fragen kann Ihnen der Energie-Atlas Bayern (EAB) als Planungsinstrument weiterhelfen.

Der Energie-Atlas Bayern enthält als frei verfügbares Internetportal der Bayerischen Staatsregierung zahlreiche Informationen rund um die Themen Energiebedarf senken, Energieeffizienz steigern und erneuerbare Energien ausbauen. Zentrales Element sind die digitalen, interaktiven Karten und Analysefunktionen, die bei der Planung der Energiewende vor Ort helfen können. Eine Auswahl stellen wir Ihnen hier kurz vor:

Sie sehen auf einen Blick, welche Potenziale vorhanden sind (farbige Säule pro Energieträger) und inwiefern diese schon genutzt werden (Position des Schiebereglers auf der Säule). Außerdem können Sie für jeden Energieträger die Stromerzeugung, installierte Leistung, Anzahl der Anlagen, Treibhausgasemissionen und Flächenbeanspruchung ablesen.

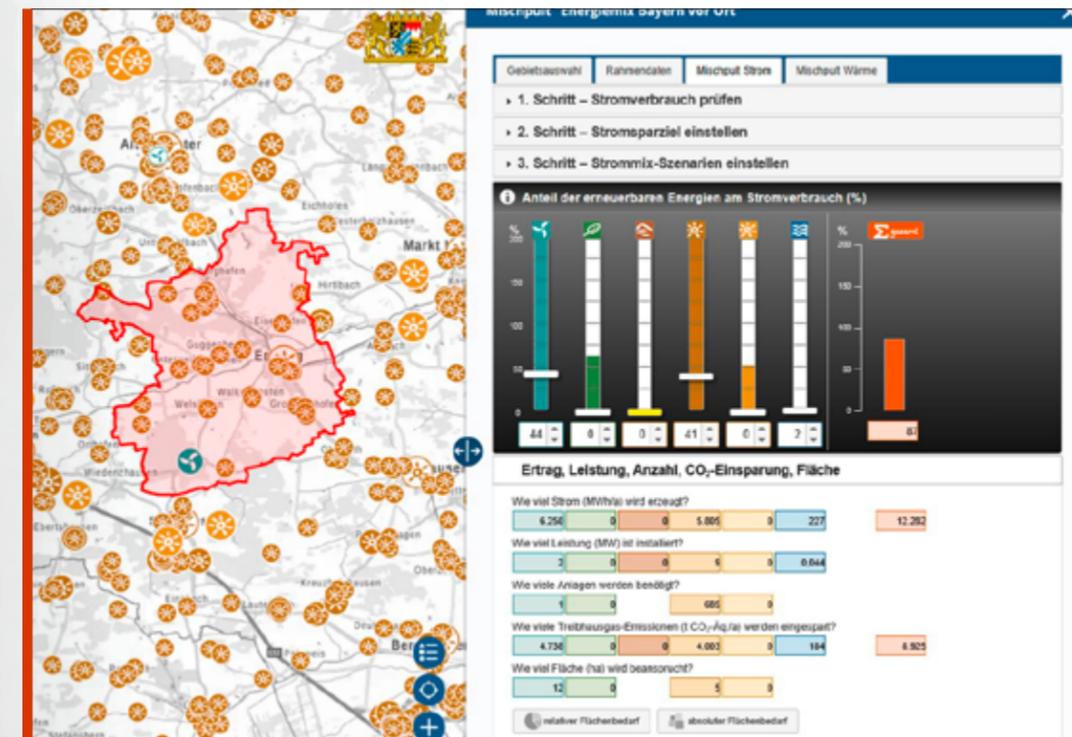


Abb. 1: Mischpult-Ansicht (Bereich Strom) für die Gemeinde Erdweg
(Quelle: energieatlas.bayern.de)

Als Einstieg in die Energienutzungsplanung zeigt die Analysefunktion Mischpult „Energimix Bayern vor Ort“ den aktuellen Stand der Strom- und Wärmeerzeugung sowie das jeweils vorhandene technische Potenzial aus erneuerbaren Energien für ein ausgewähltes Gebiet. Außerdem können verschiedene Strom- und Wärmemix-Szenarien aus erneuerbaren Energien mit Schieberegler ausprobiert werden.

Immer mehr rückt auch das Thema der zukünftigen Wärmeversorgung in den Fokus. Neben dem Mischpult Wärme geben verschiedene Karten einen ersten Überblick:

Zum Beispiel können Daten zu bestehenden Wärmenetzen, potenziellen Abwärmequellen und die aktuelle oder zukünftige Wärmebedarfsdichte abgerufen werden. So kann analysiert werden, wo bestehende Netze noch ausgebaut oder Abwärmequellen und -senken zusammengebracht werden könnten:

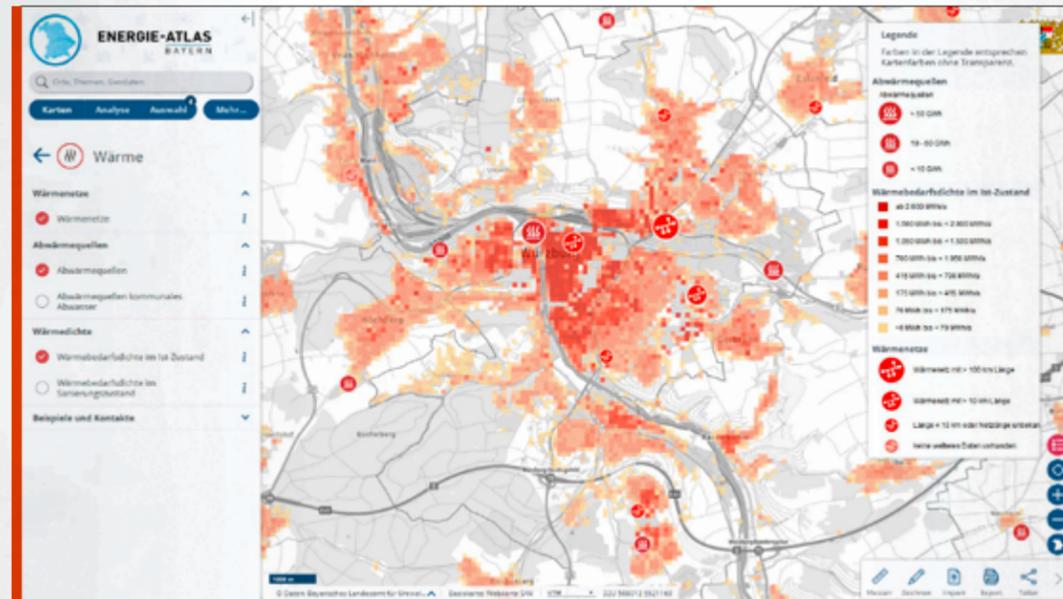


Abb. 2: Karten zum Thema Wärme im Raum Würzburg (Quelle: energieatlas.bayern.de)

Darüber hinaus bieten folgende Funktionen konkrete Hilfestellung

Suchen Sie Energiedaten zu Ihrer Gemeinde? Dann nutzen Sie unsere Daten-Recherche und Download. Sie können hier die Anlagen, Potenziale und statistischen Auswertungen nach Ihren Wünschen filtern. Über den Download als Excel oder CSV-Datei können Sie die Daten für weitere Auswertungen nutzen oder auch in ein eigenes GIS einbinden.

Wünschen Sie eine kompakte Übersicht über den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung Ihrer Gemeinde? Dafür bieten wir in der Analysefunktion Steckbrief Stromdaten auf einer PDF-Seite zusammengefasst die wichtigsten Zahlen pro Gemeinde direkt zum Download an.

Zur Inspiration für Energiewende-Projekte kann unsere Praxisbeispiel-Datenbank genutzt werden. Hier können Sie bereits durchgeführte Projekte thematisch durchsuchen. Sie erhalten in übersichtlicher Form u. a. Infos zu Ansprechpersonen, Kosten, CO₂-Einsparung, Tipps und Stolpersteinen.

Eine Zusammenstellung der Hinweise und Verwaltungsvorschriften zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Windenergieanlagen halten wir ebenfalls für Sie bereit. Die Themenplattform für das Planen und Genehmigen von Windenergieanlagen bzw. die Themenplattform für das Planen und Genehmigen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden kontinuierlich von den zuständigen Ressorts auf dem aktuellsten Stand gehalten.

Haben Sie sonst Fragen oder Anregungen? Nutzen Sie unsere EAB-Sprechstunden oder kontaktieren Sie das Energie-Atlas-Team gerne direkt: energieatlas.bayern@lfu.bayern.de.

Weitere Informationen erwünscht?

- 📍 **Corinna Steinert**
- ☎ **Tel. 0821 9071-5889**
- 📧 **energieatlas.bayern.de**

Text — Bayerisches Landesamt für Umwelt



Der Bayerische Gemeindetag mit Fragen an Florian Eckert

Die Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags besteht aus einem schlagkräftigen Team. Mit rund 20 Kolleginnen und Kollegen geben wir jeden Tag das Beste für unsere Mitglieder. In der folgenden Rubrik stellen wir Ihnen in jedem Heft eine Kollegin oder einen Kollegen aus unserer Mannschaft vor.

Diesmal Florian Eckert, unseren Digitalisierer und Zivilrechtler.

Was ist Ihre Aufgabe beim Bayerischen Gemeindetag?

Mein Referat ist vielleicht ein kleiner „Satellit“ in unserer sonst sehr „öffentlich-rechtlich“ ausgerichteten Geschäftsstelle. Ich darf das allgemeine Zivilrecht, das Datenschutzrecht und das Vermessungswesen betreuen und – wo derzeit klar der Schwerpunkt liegt – die Digitalisierung der bayerischen Verwaltung mit voranbringen. Daneben bin ich Datenschutzbeauftragter der Geschäftsstelle und kümmere mich – zusammen mit den Kollegen Simon und Weigl – um LinkedIn und bin auch im Team für die anstehende Neugestaltung unserer Website. Alles Themen, die mir viel Spaß machen und die unseren Verband und unsere Mitglieder derzeit stark beschäftigen.

Seit wann sind Sie an Bord und welcher Weg hat Sie zu uns geführt?

Beim Gemeindetag bin ich seit Mai 2024, also seit genau einem Jahr. Als politischer Mensch ist die Verbandsarbeit für unsere bayerischen Städte, Märkte und Gemeinden etwas, das mich besonders gereizt hat, genauso wie das „Herumkommen“ in unserem schönen Bayernland.

Mein Referat wurde quasi für mich „maßgeschneidert“ und vereint alles, worin ich in meinem bisherigen Berufsleben Erfahrungen sammeln durfte. Angefangen mit der Mitarbeit in einer größeren Kanzlei in Augsburg im Zivilrecht und privaten Baurecht, über meine Tätigkeit als Rechtsanwalt bei einer größeren mittelständischen Kanzlei in München im Bereich IT/IP und Medien, wo ich u. a. auch für die interne Digitalisierung zuständig war, bis hin zu meiner Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt bei den Stadtwerken München im Bereich des Datenschutzrechts. Daher haben wir das „Zivilrechts-Referat“ VIII, das ich von meiner geschätzten Vorgängerin Barbara Gradl übernommen habe, um die Digitalisierung und den Datenschutz erweitert.

Wofür würden Sie (privat) gerne mehr Zeit aufwenden?

Mehr Zeit mit meinen zwei Kindern, der Familie und mit Freunden. Wieder mehr reisen und mehr Zeit für mein Hobby, die Fotografie, wäre schön.

Welche Dinge geben ihnen besonders viel Energie?

Im Beruflichen: Vernetzen, die Leute zusammenbringen und die Rückmeldung zu bekommen, dass die eigene Beratung erfolgreich war. Neulich hat sich ein Geschäftsleiter bei einem BVS-Seminar, bei dem ich referieren durfte, bei mir bedankt, dass ich ihn Monate zuvor bei einer Frage zum digitalen Posteingang an eine andere Gemeinde verwiesen habe. Er war dort vor Ort, hat sich den Workflow zeigen lassen und konnte wertvolle Impulse mitnehmen. Ich glaube in unserer immer komplizierter werdenden Welt müssen viele Themen viel mehr zusammen angegangen werden. Warum sollte jeder das Rad neu erfinden müssen? Vor allem wenn die Mitarbeitenden in den Ge-

meinden doch alle derselben Sache dienen und nicht im Wettbewerb zueinander stehen. Wenn mir das gelingt, Verbindungen zu Menschen und/oder Wissen herstellen zu können, dann kann ich daraus viel Energie schöpfen.

Im Privaten: Meine Kinder, die Natur und natürlich viel Kaffee.

Wann haben Sie zum letzten Mal etwas zum ersten Mal gemacht?

Bezogen auf meinen Aufgabenbereich: Ich habe vor kurzem zum ersten Mal ein Auto digital angemeldet. Online mit dem neuen Personalausweis und der PIN. Man kann sofort losfahren und bekommt die Zulassungsbescheinigung und die Aufkleber für die Nummernschilder per Post. Unabhängig von Öffnungszeiten und ohne Termin auf der Behörde.

„Verwaltungsdigitalisierung wie sie sein sollte!“

Was macht der Bayerische Gemeindetag für Sie aus?

Das haben die Kollegen in den anderen Ausgaben schon so „schön“ beantwortet, da kann ich mich nur anschließen. Vor allem aber: Sinnhafte Arbeit, Wertschätzung für die Beratung der Geschäftsstelle, vielfältige Einblicke, interessante Gespräche.

Und, dass jede kreisangehörige Gemeinde in Bayern freiwillig (!) Mitglied beim Gemeindetag ist, dass man also – wohin man in Bayern auch fährt – immer in „Mitgliedsgebiet“ ist. Dass alle die Vorteile eines solchen Spitzenverbandes sehen, dass alle das „Miteinander“ leben. Und das obwohl (oder vielleicht auch gerade deshalb?) mehr als die Hälfte aller Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Bayern gar keiner klassischen Partei angehören (diese Information hat mich persönlich hier beim Gemeindetag übrigens am meisten überrascht).

Fragen — Bayerischer Gemeindetag

Unser Verband



Glückwünsche

Der Bayerische Gemeindetag gratuliert folgenden Jubilaren:

Ersten Bürgermeister Eduard Obermeier, Gemeinde Pettendorf, Vorsitzender des Kreisverbandes Regensburg, zum 65. Geburtstag.

Erster Bürgermeisterin Anna Nagl, Gemeinde Falkenberg, Stellv. Vorsitzende des Kreisverbandes Rottal-Inn, zum 65. Geburtstag.

Ersten Bürgermeister Michael Gottwald, Gemeinde Unsleben, Stellv. Vorsitzender des Kreisverbandes Rhön-Grabfeld, zum 60. Geburtstag.

Ersten Bürgermeister Stefan Hemmerich, Markt Reichenberg, Stellv. Vorsitzender des Kreisverbandes Würzburg, zum 55. Geburtstag.

Kreisverband Dingolfing-Landau

Zur Kreisverbandsversammlung des Bayerischen Gemeindetags im Landkreis Dingolfing-Landau begrüßte der Kreisverbandsvorsitzende und Erste Bürgermeister der Gemeinde Loiching Günter Schuster am 2. April 2025 die anwesenden Bürgermeisterkolle-

ginnen und -kollegen im Gasthaus Um's Eck in Dingolfing.

Nach einer Begrüßung durch den Hausherrn, Ersten Bürgermeister der Stadt Dingolfing Armin Grassinger, informierte der Referent der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags Benedikt Weigl über rechtliche Themen rund um das öffentliche Straßenrecht und das Recht an öffentlichen Feld- und Waldwegen. Dabei ging es insbesondere um die unterschiedlichen Aufgaben der Gemeinde und der Beteiligten an diesen Wegen, um die Verkehrssicherungspflichten sowie die möglichen Umlagemöglichkeiten von Instandhaltungskosten. Weitere Themen waren die politischen Themen rund um die StVO-Reform sowie das seit 1. April 2025 bayern-



Bildnachweis: © LRA Dingolfing-Landau

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Landkreises mit den Referenten des Tages.



weit geltende Recht zum kostenfreien Parken von E-Autos.

Zur Sicherheit bei Volksfesten und Festzügen referierten die Polizeihauptkommissare Max Mundt (PI Dingolfing) und Stephan Lehner (PI Landau).

Anschließend stellte sich Günter Baumgartner als neu gewählter Bundestagsabgeordneter für den Wahlkreis Rottal-Inn vor. Der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Bayerbach im Landkreis Rottal-Inn betonte die Wichtigkeit der kommunalen

Selbstverwaltung, für die er sich in Berlin u. a. einsetzen möchte.

Kreisverband Straubing-Bogen

Im beeindruckenden Sitzungssaal des in Holzbauweise neu errichteten Rathauses Mallersdorf-Pfaffenberg traf sich der Kreisverband Straubing-Bogen am 10. April 2025 um sich mit aktuellen Themen aus dem Landkreis aber auch darüber hinaus zu beschäftigen. Bereits in den Grußworten der Stellvertretenden Landrätin Barbara Unger und

des MdL Josef Zellmeier wurde klar: Mit hoffnungsvollen Augen blicken die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister aktuell nach Berlin auf die neue Bundesregierung. Aber zeitgleich muss der Blick auch auf die anstehenden Herausforderungen auf kommunaler Ebene gerichtet werden. Und davon gibt es so einige ...

Drei Punkten wurde diesmal ein größerer zeitlicher Rahmen eingeräumt. „Höchste Eisenbahn“ war es laut Kreisvorsitzendem Edbauer die Folgen der Kommunalrechtsnovelle 2023 zu erörtern.

Gerne übernahm die Kommunalrechtsreferentin des Bayerischen Gemeindetags, Jennifer Hölzlwimmer, diese Aufgabe und führte die anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister einmal quer durch die seit 1. Januar 2024 bestehenden Neuerungen im Kommunalrecht. Selbstverständlich standen dabei die in weniger als einem Jahr anstehenden Kommunalwahlen 2026 im Fokus. Lautstark diskutiert wurde insbesondere über die neuen Inkompatibilitätsvorschriften für ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder (insb. auch teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) als auch über die nur noch im Fall der Mehrheitswahl (maximal ein Wahlvorschlagsträger) bestehende Verdoppelungsmöglichkeit der Listenplätze.

Im Anschluss klärte Polizeidirektor und Dienststellenleiter der Polizei Straubing, Josef Eckl, über die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen bei Veranstaltungen und das dabei stets vorhandene Spannungsfeld zwischen Sicherheit und Lebendigkeit vor Ort auf. Christina Pop vom Eigenbetrieb Straubinger Stadtentwässerung und Straßenreinigung widmetet sich dann zu guter Letzt in Ihrem Vortrag dem Thema Klärschlamm Entsorgung.



Mobilfunk-Messwoche vom 26. Mai bis 1. Juni 2025

Wie steht es um den Mobilfunk in Deutschland?

Um das herauszufinden checkt Deutschland eine Woche lang seinen Mobilfunkempfang. Die Mobilfunk-Messwoche ist eine gemeinsame Aktion von Bund, Ländern und Kommunen. Ihre Ergebnisse sollen die Mobilfunkversorgung in Deutschland aus Verbrauchersicht abbilden und bereits verfügbare Versorgungsdaten ergänzen. Eine entsprechende Kommunikationskampagne begleitet das Projekt. Für diese Kampagne brauchen wir Ihre Unterstützung.

Wer checkt wie und wann das Netz?

Die deutschlandweite Mobilfunk-Messwoche findet vom **26.05. bis 01.06.2025** statt. Teilnehmen können alle Menschen in Deutschland mit einem Smartphone. Dafür braucht man lediglich die kostenfreie App zur Breitbandmessung der Bundesnetzagentur und es kann losgehen. Die Messdaten werden im sogenannten „Crowd-

sourcing-Verfahren“ erhoben und bilden damit das Verbrauchererlebnis der Mobilfunkversorgung in Deutschland ab.

Wie läuft die Kampagne ab?

Die öffentlichkeitswirksame Kampagne wird zentral in Abstimmung mit Bund, Ländern und Kommunalen Spitzenverbänden durch die Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft mbH des Bundes konzipiert und begleitet. Sie startet im April 2025 und erstreckt sich bis über den oben genannten Aktionszeitraum. Eine wichtige Rolle nehmen potentielle Multiplikatoren wie Sie ein.

Wie können Sie die Kampagne unterstützen?

Erfolgreich wird die Aktion nur, wenn möglichst viele Menschen mitmachen. Ihre Unterstützung trägt damit entscheidend zum Erfolg der Aktion bei. Deshalb unsere Bitte: Teilen Sie unsere Inhalte über Ihre Kanäle, sprechen Sie aktiv Ihre Mitglieder und Menschen in Ihrem Umfeld an - beispielsweise auf Ihren Online-Auftritten oder Social-Media-Kanälen, in Mitgliederpublikationen wie Newslettern oder auch durch einen Aushang am schwarzen Brett. Dafür stellen wir Ihnen zeitnah ein umfangreiches Info- und Materialpaket zur Verfügung, mit dem Sie einfach und schnell Teil unserer gemeinsamen Messwo-

che werden. Das Paket wird u. a. wichtige Informationen, Inhalte für Social-Media, Druckvorlagen, Bildmaterial, Textbausteine und weitere Kommunikationshilfen enthalten. Einen Zugang zu den oben genannten Kommunikationsmitteln erhalten Sie in Kürze über einen Download-Link.

Weitere Informationen:
messwoche@netzda-mig.de



[check-dein-netz.de](#)



Frühwarnsystem zum Eichenprozessionsspinner jetzt online

Zur tagesaktuellen Abschätzung und Prognose der Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner (EPS, Thaumetopoea processionea L.) sowohl für die Eichenvitalität als auch für die Gesundheit von Mensch und Tier steht das Frühwarnsystem PHENTHAUproc ab sofort bundesweit zur Verfügung.

Die kostenfreie, öffentlich zugängliche Web-Applikation liefert flächendeckend Informationen zum Eichenaustrieb und zur EPS-Entwicklung und unterstützt so das Monitoring für die Gefahrenabschätzung und die Planung von regulierenden Gegenmaßnahmen.

Das von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) sowie der Universität für Bodenkultur Wien (BOKU) gemeinsam entwickelte und vom Deutschen Wetterdienst (DWD) gehostete Online-Frühwarnsystem „PHENTHAUproc – Phänologiemodellierung von Thaumetopoea processionea“ berechnet modellhaft anhand temperaturbasierter Verfahren tagesaktuell

Bestens abgesichert.

Frühzeitig vorsorgen mit der **PlusPunktRente!**

Die BVK Zusatzversorgung bietet mit der **PlusPunktRente** die optimale Absicherung fürs Alter – zusätzlich zu ihrer Betriebsrente.

- hohe garantierte Rente
- staatliche Förderung
- keine Vermittlungsprovision
- flexible Beitragsgestaltung
- sichere Versorgung aus einer Hand

Bis zu 15 %
Arbeitgeber-
zuschuss
möglich!

Jetzt informieren und beraten lassen!

Einfach QR-Code scannen und einen Beratungstermin vereinbaren.
www.pluspunktrente.de



BVK Bayerische
Versorgungskammer
Zusatzversorgung

Jetzt anmelden!
UNSER NEWSLETTER
www.bvk-zv.de/Newsletter

Jetzt lesen!
UNSER MAGAZIN
www.bestens-abgesichert.de

Folgen Sie uns!
UNSERE SOCIAL MEDIA ACCOUNTS
[bvkzusatzversorgung](#)

und mit einer Prognose bis zu sieben Tagen im Voraus die phänologische Entwicklung des Eichenprozessionsspinners (EPS) und seiner Wirtsbaumart, der Stieleiche (*Quercus robur* L.). Die Grundlagen für diese App wurden im Vorhaben ModEPS-Klim geschaffen.

Das digitale Informationssystem dient der praktischen Anwendung sowohl im Pflanzenschutz als auch im Gesundheitsschutz für Mensch und Tier. Es besteht aus mehreren Phänologiemodellen für die verschiedenen Entwicklungsstadien des EPS und den Eichenaustrieb.

Verfügbar ist eine Gefährdungskarte für ganz Deutschland in einer räumlichen Auflösung von 1x1 km-Pixel mit tagesaktuellen Phänologiedaten und Prognosen anhand der Mess- und Vorhersagedaten des DWD. Zusätzlich sind für jedes Pixel Detailinformationen abrufbar.

Weitere Informationen:
fnr.de

Frühwarnsystem PHENTHAUproc:
dwd.de/eichenprozessionsspinner

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer aus 84478 Waldkraiburg kauft

gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z. B. Lkw (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge.

Kontakt: Tel. 08638 85636
h_auer@web.de



GAB-Altlastensymposium

**9. und 10. Juli 2025
in Erding**

Die Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH (GAB) veranstaltet ihr diesjähriges Altlastensymposium am 9. und 10. Juli 2025 in Erding.

An zwei Tagen werden aktuelle Entwicklungen zu rechtlichen und fachlichen Aspekten der Altlastenbearbeitung präsentiert, Sanierungen von PFAS-Kontaminationen diskutiert sowie Altlastensanierungen in der Praxis vorgestellt.

Am ersten Veranstaltungstag werden Fachvorträge zur Quartiersentwicklung München-Neufreimann am Standort der ehemaligen Bayernkaserne einschließlich einer Fachexkursion angeboten.

Das Altlastensymposium 2025 führt als Plattform für den interdisziplinären Informations- und Erfahrungsaustausch Entscheidungsträger/innen und Fachleute aus der wirtschaftlichen, kommunalen und regionalen Praxis, Sanierungspflichtige sowie Akteur/innen aus Politik, Verwaltung, Wissenschaft und Forschung zusammen.

Anmeldung



altlasten-bayern.de/aktuell/altlastensymposium-2025

Wie in den Vorjahren wird Unternehmen und Behörden die Gelegenheit geboten, sich mit einer Fachausstellung vor Ort am Symposium zu beteiligen.

Weitere Informationen erwünscht?

- Tel. 08944 77850
- gab@altlasten-bayern.de



Gebrauchter TSF gesucht

Die Gemeinde Büchenbach (Landkreis Roth) beabsichtigt die Beschaffung eines gebrauchten TSF. Die Ersatzbeschaffung soll im Jahr 2025 erfolgen.

Angebote werden erbeten an:

- Gemeinde Büchenbach
Mario Gersler
- Tel. 09171 9795-43
- mario.gersler@buechenbach.de



14. März – 11. April 2025

Die einzelnen Ausgaben von „Brüssel Aktuell“ können im Mitgliederbereich des Internetauftritts des Bayerischen Gemeindetags abgerufen werden.

„Brüssel Aktuell“ ist ein Gemeinschaftsprodukt der Bürogemeinschaft der Europabüros der bayerischen und der baden-württembergischen Kommunen in Brüssel.

Europabüro der bayerischen Kommunen
Nicolas Lux, Marilena Leupold
Rue Guimard 1
1040 Bruxelles

☎ Tel. +32 2 5490700
☎ Fax +32 2 5122451

@ info@ebbk.de
🌐 ebbk.de



Bildnachweis: ©f9photos – elements.envato.com

Brüssel Aktuell 6/2025 14. bis 28. März 2025

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- Beihilferecht: Konsultation zu einem Beihilferahmen für eine saubere Industrie

Umwelt, Energie und Verkehr

- Abwasser: Pharmaunternehmen klagen gegen Erweiterte Herstellerverantwortung
- Führerschein: Vorläufige Einigung über neue EU-Vorschriften

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

- Regionalpolitik: Auftakt der interfraktionellen Arbeitsgruppe European Urban Forum

Soziales, Bildung und Kultur

- Gleichstellung: Roadmap zur Stärkung der Frauenrechte veröffentlicht
- Asyl: Neuer Leitfaden der EUAA zu Staatenlosigkeit und Staatsangehörigkeit

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

- Katastrophenschutz: EU stellt neue Strategie zur Krisenvorsorge vor
- Vertragsverletzungsverfahren: Umsetzung des Europäischen Haftbefehls
- Sicherheit: Weißbuch zur europäischen Verteidigung vorgelegt

- Europäischer Rat: Fokus liegt auf Wettbewerbsfähigkeit, Verteidigung und Migration

Fördermöglichkeiten und Aufrufe

- Kommunale Partnerschaften: Neuer CERV-Förderaufuf
- URBACT: Förderaufuf für Transfernetzwerke 2025
- URBACT und EUI: Infoveranstaltung zu Förderaufufen 2025

In eigener Sache

- Veranstaltung: EU-Fördermöglichkeiten im Bereich Digitales und Cybersicherheit

Brüssel Aktuell 7/2025 28. März bis 11. April 2025

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- Finanzen: Kommission stellt Strategie für eine Spar- und Investitionsunion vor
- Wirtschaft: Studie zur Gefahr des industriellen Niedergangs für Regionen vorgestellt
- Wettbewerb: Neue Maßnahmen zur Unterstützung des Weinsektors
- Nachhaltigkeitsberichterstattung: Parlament stimmt für verzögerte Anwendung

Umwelt, Energie, Digitales und Mobilität

- Null-Schadstoff-Ziel: Trilogieeinigung zur Bodenüberwachungsrichtlinie
- Wasser I: ENVI-Ausschuss nimmt Initiativbericht zur Wasserresilienz an
- Wasser II: Bericht über Projekte zum Grundwasserschutz und Trinkwasser
- Bioökonomie: EU-Kommission öffnet Konsultation
- Interoperabilität: Konferenz zur Interoperabilität und digitale Verwaltung

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

- Kohäsionspolitik I: Kommission stellt Halbzeitbewertung und Änderungen vor
- Kohäsionspolitik II: 9. Bericht über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt
- Kommunalwirtschaft: Studie über den Stand der kommunalen Investitionen

Soziales, Migration, Bildung und Kultur

- Soziales: Kommission schlägt Änderungen an EU-Sozial- und Beschäftigungsfonds vor
- Gesundheit: Konsultation zur Verbesserung der Cybersicherheit im Gesundheitswesen
- Asyl: EuGH entscheidet gegen Blutrache als Asylgrund
- Jugend: Kommission veröffentlicht EU-Jugendbericht 2024



Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

- Europäisches Parlament: Sitzungskalender für 2025 angenommen
- Vertragsverletzungsverfahren: Drei Verfahren gegen Deutschland eingeleitet
- Solidaritätskorps I: Evaluierungsbericht der EU-Kommission
- Europapreis: Auszeichnungen gehen an Nagold und Heidelberg

Fördermöglichkeiten und Aufrufe

- Solidaritätskorps II: Förderung für „Solidaritätsprojekte“
- Europäische Städteinitiative: Projekte aus Hamburg und Nürnberg prämiert
- Jugendbeteiligung: EU Sommer Akademie 2025 in Passau

In eigener Sache

- Podcast: EU-Phorie – Der kommunale Trilog
- Veranstaltungshinweis: EU-Fördermöglichkeiten Digitales und Cybersicherheit

Bildnachweis: ©wirestock – elements. envato.com



Umwelt, Energie und Verkehr

1. Abwasser: Pharmaunternehmen klagen gegen Erweiterte Herstellerverantwortung

Sechs Pharmaunternehmen (Dermapharm, Fresenius-Kabi, Hameln Pharma, Puren Pharma, Sandoz/Hexal und Teva) haben vor dem Europäischen Gericht erster Instanz (EuG) Klage gegen die überarbeitete Kommunalabwasserrichtlinie eingereicht, unterstützt vom Verband Pharma Deutschland als Streithelfer. Die Klage wurde durch eine Pressemitteilung des Verbandes am 10. März 2025 bekannt. Am 3. März hatte die Europäische Vereinigung der Pharmazeutischen Industrie und ihrer Verbände (EFPIA) angekündigt, eine Klage anzustreben. Die zum 1. Januar 2025 in Kraft getretene Novellierung der Kommunalabwasserrichtlinie muss bis Ende 2028 in nationales Recht umgesetzt werden (zuletzt Brüssel Aktuell 22/2024). Sie führt u. a. eine Erweiterte Herstellerverantwortung (EPR) für alle Hersteller von Pharma- und Kosmetikprodukten, die in der EU verkaufen und deren Produkte Gewässer belasten, ein. Sie müssen sich demnach mit mind. 80 Prozent an den Kosten der Abwasserreinigung beteiligen. Dies soll insbesondere die Einführung einer vierten Reinigungsstufe in den Kläranlagen



finanzieren. Die Pharmabranche sieht in der Regelung einen Verstoß gegen EU-Recht und argumentiert, dass sich die EPR nicht auf das Verursacherprinzip nach Art. 191 (2) des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) stützen lasse. Sie kritisiert weiter, dass die EPR ihre beabsichtigte Lenkungswirkung verfehle, da bei Human-Arzneimitteln der gewünschte Effekt von Medi-

kamenten fest mit den jeweiligen Wirkstoffen verbunden sei. Durch die finanzielle Mehrbelastung der Pharmaunternehmen aus der Kommunalabwasser-Richtlinie droht nach Ansicht des Verbandes eine Situation, in der sich viele Human-Arzneimittel nicht mehr kostendeckend in Deutschland oder Europa vertreiben lassen.

Aus kommunaler Sicht ist die Einführung der EPR weiterhin essenziell und der richtige Ansatz zur Umsetzung des Verursacherprinzips und der Paradigmenverschiebung des „End of Pipe“-Ansatzes hin zur Anreizsetzung zur Vermeidung von Abwasserverschmutzung an der Quelle. Sollte die EPR keinen Bestand haben, stellte sich für die kommunale Ebene dringend die Frage nach der Finanzierbarkeit der ambitionierten Ziele der überarbeiteten Richtlinie. Eine erfolgreiche Erreichung der Ziele der Richtlinie erschien dann fraglich. (LM)

2. Null-Schadstoff-Ziel: Trilogieinigung zur Bodenüberwachungsrichtlinie

Am 10. April 2025 einigten sich der Rat der EU und das Europäische Parlament auf den finalen Gesetzestext der Bodenüberwachungsrichtlinie (Einigungstext liegt noch nicht vor). Zur Erreichung des übergeordneten Ziels, bis 2050 alle Böden in der EU als gesund einzustufen, sind zentrale Maßnahmen vorgesehen, wie die Schaffung gemeinsamer Bodendeskriptoren, mit denen die Mitgliedstaaten die physikalischen, chemischen und biologischen Aspekte der Bodengesundheit überwachen und bewerten sollen. Um dem unterschiedlichen Grad der Bodendegradation und den lokalen Bedingungen Rechnung zu tragen, werden die nationalen Regierungen für jeden Bodendeskriptor unverbindliche, nachhaltige Ziele festlegen, die mit dem Gesamtziel der Verbesserung der Bodengesundheit in Einklang stehen. Auch die Auswirkungen des Flächenverbrauchs sollen abgebildet werden, um potenziell kontaminierte Standorte unter Einhaltung des Verursacherprinzips zu ermitteln und managen. Nationale Entscheidungen zur Raumplanung sollen indes respektiert werden. Das Gesetz wird die Mitgliedstaaten verpflichten, innerhalb von zehn Jahren nach dessen Inkrafttreten eine öffentliche Liste potenziell kontaminierter Standorte zu erstellen und alle unannehmbaren Risiken für die menschliche

Gesundheit und die Umwelt zu beseitigen. Angesichts der Komplexität des Bodens lässt die Richtlinie den Mitgliedstaaten viel Flexibilität bei der Anpassung ihres Ansatzes an die lokalen Bodenbedingungen. Im Einklang mit der Vereinfachungsagenda soll der schrittweise und pragmatische Ansatz der Richtlinie die Belastung der Mitgliedstaaten geringhalten. Für Landwirte soll es keine neuen Verpflichtungen geben. Die Einigung von Rat und Parlament sieht auch vor, die meisten Fristen für die schrittweise Umsetzung der Richtlinie zu verlängern. Das Europäische Parlament und der Rat müssen die neue Richtlinie nun förmlich annehmen. Sie tritt dann 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft. Danach müssen die Mitgliedstaaten innerhalb von drei Jahren den nationalen Rahmen für die Anwendung der Richtlinie schaffen. (LM)

3. Wasser I: ENVI-Ausschuss nimmt Initiativbericht zur Wasserresilienz an

Am 9. April 2025 nahm der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) des Europäischen Parlaments den Initiativbericht des Berichterstatters Thomas Bajada (S&D, MT) zur Wasserresilienzstrategie an. Zuvor wurden über einige Änderungsanträge der Abgeordneten abgestimmt. Der Bericht versteht sich als Beitrag zur im Juni geplanten Veröffentlichung der Wasserresilienzstrategie der EU-Kommission. Das Parlament fordert die Kommission auf, auf der Grundlage einer Risikobewertung sektorale Ziele für die Wassereffizienz und Wasserentnahme vorzuschlagen. Zur Bekämpfung der Wasserknappheit soll ebenfalls die Wiederverwendung von Abwasser verbessert werden, die Effizienz in der Landwirtschaft steigen, sowie Industrie- und Produktionsprozesse unter weiterer Reduzierung der Wasserverschmutzung modernisiert werden; in diesem Kontext werden aktualisierte Grenzwerte für PFAS im Trinkwasser gefordert. Weiter fordern die Abgeordneten die Aufnahme eines speziellen Fonds für die Widerstandsfähigkeit der Wasserversorgungen in den nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) sowie die Förderung von Digitalisierung und Innovation als Kernpunkte. Wasserresilienz wird als gemeinsame europäische Anstrengung gesehen, die auf grenzüber-

schreitender Zusammenarbeit und regionaler Solidarität beruht. Betont wird auch die Bedeutung digitaler Werkzeuge für eine transparente Datenerfassung, die als Grundlage für die Entscheidungsfindung auf allen Verwaltungsebenen dienen sollte sowie Nutzung von KI-Lösungen, wie Echtzeit-Leckerkennung. Grundsätzlich geht der Bericht in die richtige Richtung, es wurde einigen Änderungsanträge zugestimmt, die die Rolle der Kommunen beim Wassermanagement hervorhebt. Im nächsten Schritt wird der Bericht während der nächsten Plenarsitzungswoche vom 5. bis 8. Mai im Plenum abgestimmt. (LM)

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

Kohäsionspolitik I: Kommission stellt Halbzeitbewertung und Änderungen vor

Die EU-Kommission hat am 1. April 2025 eine Mitteilung (engl.) zur Halbzeitbilanz der aktuellen Förderperiode der Kohäsionspolitik veröffentlicht. Neben einer Bewertung des bisherigen Verlaufs enthält die Mitteilung konkrete Änderungsvorschläge (engl.) für die aktuelle Kohäsionspolitik bis 2027. Ziel der Kommission ist dabei, die Mittel gezielter auf Wettbewerbsfähigkeit, Dekarbonisierung, Verteidigung, Sicherheit, die östlichen Grenzregionen sowie bezahlbaren Wohnraum, Wasserresilienz und die Energiewende auszurichten.



Änderungen bei den Kohäsionsfonds – etwa dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE):

- Wettbewerbsfähigkeit & Innovation: Ausweitung der Fördermöglichkeiten für Großunternehmen in Schlüsselbereichen wie Verteidigung, strategische Technologien und Dekarbonisierung.
- Verteidigungsindustrie & Grenzregionen: Ausbau der widerstandsfähigen Infrastruktur sowie bevorzugte Finanzierung für die östlichen Grenzregionen der EU.
- Bezahlbarer Wohnraum: Verdopplung der Kohäsionsmittel für Wohnraumprojekte, ergänzt durch Finanzinstrumente der Europäischen Investitionsbank (EIB).
- Wasserresilienz: Unterstützung von Investitionen in nachhaltige Wasserinfrastruktur.
- Energiewende: Förderung von Energieverbindungsleitungen, Ladeinfrastruktur und Dekarbonisierungsmaßnahmen.

Zur finanziellen Absicherung dieser Maßnahmen plant die Kommission die Einführung zusätzlicher finanzieller Anreize, darunter eine teilweise bis zu 100-prozentige EU-Finanzierung sowie erweiterte Vorfinanzierungen. Die vorgeschlagenen Änderungen zeigen eine wachsende Differenzierung politischer Herausforderungen, die über die aktuelle Förderperiode hinausreichen und ggf. einen Ausblick darauf geben kann, was die Kommission post-2027 mit der Kohäsionspolitik plant. Da keine zusätzlichen Mittel bereitgestellt werden, führt die Umverteilung bestehender Gelder zu einer faktischen Schwächung der Kohäsionspolitik. Besonders Transformationsregionen, die für den strukturellen Wandel essenziell sind, erhalten teilweise eine Berücksichtigung. Dabei lenkt die Kommission immerhin den Fokus auf die Regionen, die u. a. durch den Strukturwandel in der Automobilindustrie bspw. betroffen sind. Grdsl. soll der Fonds für den gerechten Übergang (JTF) perspektivisch in allen Regionen angewandt werden können, im Rahmen der bestehenden Finanzmittel, z. B. des EFRE. Während aus dem Parlament bereits kritische Stimmen laut werden, betonen die Mitgliedstaaten in ihren Schlussfolgerungen vom 28. März 2025 zur Zukunft der Kohäsionspolitik die grundlegenden Prinzipien der Kohäsionspolitik: geteilte Mittelverwaltung, Mehrebenen-Governance und einen menschenzentrierten, orts-

bezogenen Ansatz. Diese Prinzipien sollten weiterhin unter Wahrung der Subsidiarität und Proportionalität angewendet werden. Die vorgeschlagenen Änderungen der bestehenden Verordnungen durch die Kommission, u. a. beim Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE), werden in einem nächsten Schritt vom Europäischen Parlament und den Mitgliedstaaten im Rat beraten und beschlossen.

Kommunale Bewertung

Die Vorschläge der Kommission zur Neuausrichtung der Kohäsionspolitik sind kritisch zu bewerten, da sie eine zunehmende Ausdifferenzierung politischer Herausforderungen erkennen lassen, die über die aktuelle Förderperiode hinausreichen könnten. Statt einer Erhöhung der verfügbaren Mittel führt die Öffnung neuer Prioritäten zu einer effektiven finanziellen Schwächung der Kohäsionspolitik. (PW)

Soziales, Bildung und Kultur

Gleichstellung: Roadmap zur Stärkung der Frauenrechte veröffentlicht

Am 7. März 2025 veröffentlichte die EU-Kommission einen Fahrplan (engl.) zur Stärkung der Frauenrechte. Der Fahrplan soll einen Beitrag bei der Schaffung einer geschlechtergerechten Gesellschaft leisten. Die politische Agenda zur Geschlechtergleichstellung soll langfristig vorangebracht und politische Maßnahmen sowie Gender-Mainstreaming auf europäischer und internationaler Ebene angestoßen werden. Die Roadmap soll eine Orientierung für künftige Strategien und Maßnahmen geben, insbesondere für die Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter in der Zeit nach 2025.

Hintergrund

Die Gleichheit von Frauen und Männern ist ein Grundwert der EU, der im Vertrag über die Europäische Union (EUV), im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und in der Charta der Grundrechte



ausdrücklich aufgeführt ist. 1995 wurde die Pekinger Erklärung (engl.) und Aktionsplattform zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung von Frauen und Mädchen von 189 UN-Mitgliedstaaten, darunter alle EU-Mitgliedstaaten, verabschiedet. Die EU hat anschließend Maßnahmen ergriffen, um gegen bestehende Ungleichheiten vorzugehen, bspw. durch die Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020–2025 (Brüssel Aktuell 11/2020), die Entgelttransparenz-Richtlinie (Brüssel Aktuell 7/2023) oder die Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen (Brüssel Aktuell 3/2024). Trotzdem besteht weiterhin großer Handlungsbedarf, um eine Geschlechtergleichstellung zu erreichen, so das Fazit des von der Kommission veröffentlichten Berichts über die Gleichstellung der Geschlechter in der EU 2025 (Brüssel Aktuell 5/2025).

Fahrplan

Mit dem Fahrplan für die Rechte der Frau sollen strukturelle diskriminierende Normen in unseren Gesellschaften angegangen werden. Dies soll innerhalb bestehender EU-Rechtsrahmen und unter Wahrung der nationalen

Kompetenzen der EU-Mitgliedstaaten sowie internationaler Verpflichtungen erfolgen. Folgende langfristige Ziele wurden definiert:

- ▶ Leben ohne geschlechtsspezifische Gewalt
- ▶ Höchste Gesundheitsstandards
- ▶ Lohngleichheit und Stärkung der wirtschaftlichen Stellung
- ▶ Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und Betreuungsaufgaben
- ▶ Gleiche Beschäftigungsmöglichkeiten und angemessene Arbeitsbedingungen
- ▶ Hochwertige und inklusive Bildung
- ▶ Politische Teilhabe und gleichberechtigte Vertretung
- ▶ Institutionelle Mechanismen zur Durchsetzung der Frauenrechte.

Diese Ziele unterstreichen die verbleibenden zentralen Herausforderungen der Geschlechtergleichstellung, zu deren Bewältigung in der künftigen Gleichstellungsstrategie konkrete politische Maßnahmen vorgelegt werden sollen. Auch soll noch im Frühjahr dieses Jahres eine öffentliche Konsultation in Vorbereitung der neuen Strategie durch die EU-Kommission eingeleitet werden. (CR)



Möglichkeiten kommunaler Investitionen in die Energiewende

Die Antwort des Innenministeriums auf eine kürzlich gestellte Anfrage im Bayerischen Landtag vermittelt Ihnen rechtliches Basiswissen zu den kommunalrechtlichen Anforderungen an kreditfinanzierte Investitionen in die Energieinfrastruktur und in Wasser- und Abwassernetze.

[Schriftliche Anfrage vom 6.8.2024 im Bayerischen Landtag, auszugsweise, zusammen mit der unten vermerkten Antwort des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 9.10.2024]

1.1 Welche Voraussetzungen bestehen, wenn Kommunen oder Unternehmen der kommunalen Energieversorger in Bayern den Ausbau ihrer Energieinfrastruktur, insbesondere im, Bereich der erneuerbaren Energien, durch Kredite finanzieren möchten?

1.2 Welche Rechtsgrundlagen sind dafür einschlägig bzw. gelten hierfür Sonderregelungen abweichend von Art. 71 Gemeindeordnung (GO; bitte getrennt angeben für Kommunen und kommunale Unternehmen)?

2.1 Stellt die Kommunalaufsicht Bedingungen an Bürgschaften durch Dritte (insbes. Freistaat Bayern, KJW, LfA Förderbank Bayern etc.) zur Absicherung von Krediten von Kommunen oder kommunalen Unternehmen für den Ausbau von Energieinfrastruktur, wie beispielsweise kommunale Nahwärmenetze?

2.2 Wie wirken sich solche Bürgschaften Dritter auf die Möglichkeiten der Kommunen oder kommunalen Unternehmen aus, Kredite aufzunehmen, um den Ausbau von Energieinfrastruktur zu finanzieren, insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien?

2.3 Erweitern Bürgschaften - mit Blick auf die verwaltungs- bzw. kommunalrechtlichen Anforderungen - die Möglichkeiten der Kommunen oder kommunalen Unternehmen, Kredite aufzunehmen?

„Die Fragen 1.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß Art. 3 Abs. 6 Satz 1 Bayerisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) können Gemeinden, Landkreise und Bezirke im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien errichten und betreiben. Diese Aufgabe kann auch durch kommunale Unternehmen wahrgenommen werden. Die Aufgabe der Energieversorgung fällt gemäß Art. 83 Abs. 1 Bayerische Verfassung (BV) in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden. Die Energieversorgung kann damit auch durch ein kommunales Unternehmen wahrgenommen werden, an dem mindestens eine Gemeinde beteiligt ist. Soweit für die Wahrnehmung dieser Aufgaben Kredite aufgenommen werden sollen, gilt Folgendes:

Für Kreditaufnahmen durch Kommunen gelten die allgemeinen Regelungen des kommunalen Haushaltsrechts. Kredite dürfen gemäß Art. 71 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO; Art. 65 Abs. 1 Landkreisordnung [LKrO]; Art. 63 Abs. 1 Bezirksordnung [BezO]) unter der Voraussetzung des Art. 62 Abs. 3 GO (Art. 56 Abs. 3 LKrO; Art. 54 Abs. 3 BezO) nur im Finanzhaushalt bzw. nur im Vermögenshaushalt und nur für Investitionen, für Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf gemäß Art. 71 Abs. 2 GO (Art. 65 Abs. 2 LKrO, Art. 63 Abs. 2 BezO) im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Gemäß Art. 71 Abs. 6 GO (bzw. Art. 65 Abs. 6 LKrO; Art. 63 Abs. 6 BezO) darf die Kommune grundsätzlich zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten stellen. Die Vorschrift trägt dem Grundsatz Rechnung, dass für den Kommunalkredit keine besonderen Sicherheiten erforderlich sind (Drs. 7 /3103 vom 17.10.1972, S. 35). Sonderregelungen für

Kreditaufnahmen im Bereich des Ausbaus der erneuerbaren Energien bzw. des Ausbaus der Energieinfrastruktur und damit für den Bereich der Energiewende bestehen nicht.

Soweit sich die Fragen auf kommunale Unternehmen beziehen, ist allgemein zu beachten, dass die jeweilige Kommune als Unternehmensträgerin dafür Sorge zu tragen hat, dass ihr Unternehmen leistungsfähig bleibt (vgl. Alt. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LKrO, Art. 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BezO). Für Kreditaufnahmen durch kommunale Unternehmen ist vor diesem Hintergrund wie folgt zu unterscheiden:

- Die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 88 Abs. 5 Satz 1 GO, Art. 76 Abs. 5 Satz 1 LKrO bzw. Art. 74 Abs. 5 Satz 1 BezO verweisen für die Wirtschaftsführung von Eigenbetrieben auf Vorschriften der Gemeinde-, Landkreis- bzw. Bezirkswirtschaft zu Kreditaufnahmen. Daher gelten die obigen Ausführungen entsprechend für Kreditaufnahmen durch Eigenbetriebe. Ergänzend stellen § 6 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Eigenbetriebsverordnung (EBV) klar, dass bei umfangreichen Investitionen des Eigenbetriebs die Finanzierung aus Krediten neben die Eigenfinanzierung treten kann; Eigenkapital und Fremdkapital sollen dabei in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen.
- Die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 91 Abs. 3 GO, Art. 79 Abs. 3 LKrO bzw. Art. 77 Abs. 3 BezO verweisen für die Wirtschaftsführung selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts auf bestimmte Vorschriften über die Gemeinde-, Landkreis- bzw. Bezirkswirtschaft, unter anderem auf Art. 62 Abs. 3 GO, Art. 56 Abs. 3 LKrO bzw. Art. 54 Abs. 3 BezO. Kommunalunternehmen dürfen daher Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

§ 10 Sätze 2 und 3 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) stellen ergänzend klar, dass bei umfangreichen Investitionen des Kommunalunternehmens die Finanzierung aus Krediten neben die Eigenfinanzierung treten kann; Eigenkapital und Fremdkapital sollen dabei in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen. Da im Übrigen die Vorschriften der Art. 71 GO, Art. 65 LKrO bzw. Art. 63 BezO für Kommunalunternehmen nicht entsprechend anwendbar sind, bestehen darüber hinaus keine kommunalrechtlichen Vorschriften zur Kreditaufnahme und zur Bestellung von Sicherheiten. Diese Grundsätze gelten gemäß Art. 50 Abs. 1 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 26 Abs. 1 KommZG für gemeinsame Kommunalunternehmen entsprechend.

- Für kommunal getragene Unternehmen in Privatrechtsform legen die Kommunalgesetze keine besonderen Voraussetzungen zur Kreditaufnahme und zur Bestellung von Sicherheiten fest.

Zu den Auswirkungen von Bürgschaften Dritter zur Absicherung von Krediten der Kommunalunternehmen und der kommunal getragenen Unternehmen in Privatrechtsform liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor."

3.1 Unter welchen Bedingungen dürfen Kommunen oder kommunale Unternehmen Kredite aufnehmen zur Finanzierung von kommunalen (Ab-)Wassernetzen, insbesondere deren Ausbau und Sanierung?

3.2 Ist es bei der Kreditfinanzierung von kommunalen (Ab-)Wassernetzen möglich, dass durch die Einräumungen von Bürgschaften durch Dritte Kommunen oder kommunale Unternehmen ihren Spielraum zur Aufnahme von Krediten erweitern, können?

„Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei der Trinkwasserversorgung gemäß Art. 57 Abs. 2 Satz 1 GO und der Abwasserbeseitigung gemäß Art. 34 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) handelt es sich um Pflichtaufgaben der Gemeinden. Diese Aufgaben können auch durch gemeindlich getragene Unternehmen wahrgenommen werden.

Soweit sich die Fragen 3.1 und 3.2 auf Kreditaufnahmen durch Gemeinden und durch gemeindlich getragene Unternehmen beziehen, wird auf die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 2.3 Bezug genommen.

Sofern die Gemeinde nicht über entsprechende Eigenmittel verfügt, kann sie zur Erfüllung der ihr obliegenden Pflichtaufgabe grundsätzlich auch Kredite aufnehmen. Die Kosten, die mit der Kreditaufnahme anfallen, sind jedoch wiederum auf diejenigen umzulegen, denen die öffentliche Einrichtung dient. Denn gem. Art. 62 Abs. 2 GO 'hat' die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen soweit vertretbar und geboten aus besonderen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen, im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

Art. 62 Abs. 2 GO stellt eine bindende Reihenfolge darüber auf, wie die Gemeinden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen zu beschaffen haben. Dieser Grundsatz ist auch spezialgesetzlich in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG), Art. 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 KAG („besondere Vorteile bietet“) normiert.

Die Kosten, die mit der Kreditaufnahme anfallen, sind somit auf die Abgabepflichtigen umzulegen. Die Kommunen haben unter Berücksichtigung der allgemein gültigen Haushaltsgrundsätze darüber zu entscheiden, wie sie Sanierungs- und Ausbaumaßnahmen finanzieren. Dabei ist auch zu prüfen, ob es nicht kostengünstigere Wege der Finanzierung als z.B. eine Kreditaufnahme gibt.

Der Gesetzgeber hat gerade für den Fall, dass eine Vorfinanzierung notwendig ist, die Regelung des Art. 5 Abs. 5 KAG geschaffen. Die Norm regelt, unter welchen Voraussetzungen Vorauszahlungen auf Beiträge von den Beitragspflichtigen verlangt werden können.

Diese Möglichkeit besteht nicht nur im Interesse der finanzbedürftigen Kommunen, sondern ist grundsätzlich auch aus Sicht der Beitragspflichtigen vorteilhaft. Die Erhebung von Vorausleistungen kann im Zweifel die Kreditaufnahme am Kapitalmarkt ersetzen, welche aufgrund der anfallenden Darlehenszinsen zu einer Erhöhung des umzulegenden Gesamtinvestitionsaufwands führt. Der Beitrag ruht nach Art. 5 Abs. 7 KAG auch als Last auf dem Grundstück oder dem Erbbaurecht, sodass die Refinanzierung durch die Abgabepflichtigen insoweit gesichert ist. Von zusätzlichen Kosten, die durch Bürgschaften von Dritten anfallen würden, dürften die Gemeinden aufgrund der bereits zur Verfügung stehenden Finanzierungsmöglichkeiten und Haushaltsgrundsätze regelmäßig absehen."

..

5.1 Inwiefern bietet der Freistaat Bayern oder die LfA Förderbank Bayern Bürgschaften zur Absicherung von Investitionen in Energieinfrastruktur von Kommunen an?

„Da Kommunen für von ihnen selbst aufgenommene Kredite keine Kreditsicherheiten stellen dürfen oder für ihre Unternehmen aus eigener Kraft Kreditsicherheiten stellen können, werden weder vom Freistaat Bayern noch von der LfA Förderbank Bayern Bürgschaften zugunsten von Kommunen angeboten.“

7. Welche weiteren Möglichkeiten zur Finanzierung von Energieinfrastruktur, insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien, die oftmals mit hohen Investitionen und einer langen Abschreibungsdauer verbunden ist, bestehen für Kommunen seitens des Freistaates Bayern?

Die LfA Förderbank Bayern verfügt mit dem Infrakredit Energie und dem Infrakredit Kommunal über zwei Förderprodukte speziell auch für Kommunen, die zur Finanzierung von allgemeinen Energieeinsparungen und der Umstellung auf erneuerbare Energieträger eingesetzt werden können. Dabei ist grundsätzlich nur die Energieerzeugung für den Eigenbedarf förderfähig. Nicht förderfähig sind hingegen Vorhaben, die eine wirtschaftliche Tätigkeit der Kommune im EU-beihilferechtlichen Sinne darstellen.

Erfahrungsberichte zum Erneuerbare-Energien-Gesetz zeigen, dass vor allem bei kleineren Wasserkraftanlagen mit hohen Investitionen und langen Abschreibungsdauern wirtschaftliche Anreize erforderlich sind, damit Maßnahmen zur Steigerung des Leistungsvermögens und zum umweltverträglichen Anlagenausbau durchgeführt werden. Bayern unterstützt deshalb bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeitslücke den umweltverträglichen Ausbau der Stromerzeugung mit Wasserkraft mit einer Anteilfinanzierung. Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen für Wasserkraftanlagen auch an Kommunen, kommunale Unternehmen sind antragsberechtigt.

[Gefördert werden auch] Investitionen in neue, umweltschonende Biomasseheizsysteme mit einer Nennwärmeleistung von mindestens 60 Kilowatt, deren Wärme in ein Wärmenetz eingespeist wird, in das auch Abwärme und/oder Solarenergie bzw. Umweltwärme eingespeist wird. Der Anteil der Abwärme bzw. solarer Wärme/Umweltwärme am Jahres-Wärmeenergiebedarf muss mindestens 10 Prozent betragen.

Seit Mai 2023 gibt es zusätzlich die Fördermöglichkeit des zugehörigen Wärmenetzes (Neuerrichtung oder Erweiterung von bestehenden Wärmenetzen).

Weiterhin werden im Bereich Biogas/-methan folgende Investitionen gefördert:

1. Investitionen in neue, umweltschonende Biogasaufbereitungsanlagen zur Einspeisung von Biomethan mit einer

- Rohgasaufbereitungskapazität ab 350 Nm³ (Normkubikmeter) pro Stunde,
- Rohgasaufbereitungskapazität ab 700 Nm³ (Normkubikmeter) pro Stunde oder
- Investitionen in die Umrüstung bestehender Biogasanlagen zu neuen Biogasaufbereitungsanlagen.

2. Neuinvestitionen in Biogas- und Biomethanleitungen mit einer Länge von mindestens 300 m Luftlinie einschließlich der Übergabestationen (Gasmessung mit Feinentschwefelung), Gasverdichter und -kühler sowie Kondensatschächte."

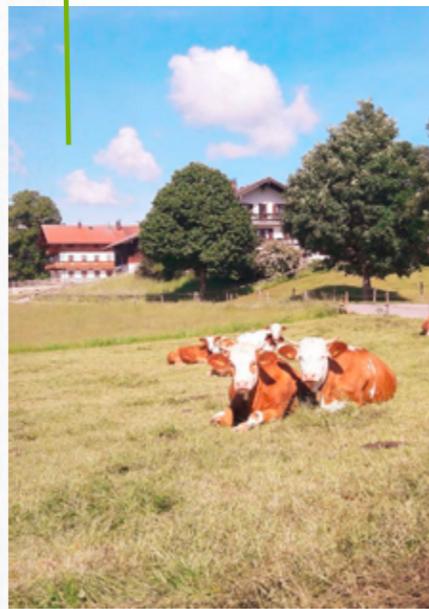
Antwort des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom 9.10.2024 (LT-Drs. 19/3580)



Staatlich anerkannte Ökomodellregionen in Bayern

16. April 2025

Einladung an Kommunen:
Information zur Bewerbung als staatlich anerkannte Öko-Modellregion



Bereits seit 11 Jahren gibt es **Öko-Modellregionen in Bayern**. Derzeit arbeiten 34 ÖMR mit unterschiedlichen Schwerpunkten und setzen sich erfolgreich für **mehr Bio aus Bayern** ein.

Seit Kurzem können sich Regionen **jedes Jahr** als **staatlich anerkannte Öko-Modellregion** bewerben und zahlreiche Vorteile genießen. Mit einer erfolgreichen Bewerbung bekommen Sie als kommunaler Verbund die Chance, eine nachhaltige Entwicklung, den Öko-Landbau und die regionale Vermarktung in Ihrer Region voranzubringen. Sie unterstützen innovative Akteure und regen Vernetzung und Partnerschaften an. So wird sichtbar, was alles in der Region vorhanden ist. Das stärkt die Wirtschaft vor Ort und hilft bei der Bewältigung ökologischer Herausforderungen.

Warum sich eine Öko-Modellregion für Sie und Ihre Region lohnt:

1. Finanzielle Unterstützung

Setzen Sie sich aktiv für die Förderung von regionalen Projekten ein und erhalten Sie eine finanzielle Unterstützung von 75 % für das ÖMR-Projektmanagement. Ihre heimischen Bio-Akteure unterstützen wir mit jährlich 45.000,- € bei der Umsetzung ihrer Ideen – eine Art Regionalbudget für den Ökolandbau. Mit 50 % fördern wir zusätzlich die Personalkosten für innovative Vorhaben.

2. Regional wirtschaften und traditionelles Handwerk bewahren

Bringen Sie die lokale Bio-Landwirtschaft und das Lebensmittel-Handwerk in Ihrer Region durch den Aufbau regionaler Kreisläufe und Wertschöpfungsketten zusammen.



oekomodellregionen.bayern



Gefördert durch

Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus



Staatlich anerkannte Ökomodellregionen in Bayern

Dadurch verbessert sich die Nahversorgung, heimische Produkte finden ihren Weg in die Gastronomie oder auf Märkte und der kulinarische Reichtum wird sichtbar und gestärkt.

3. Verbesserte Trinkwasserqualität, Biodiversität & Umweltschutz

Vermeiden Sie durch präventiven Gewässerschutz teure kommunale Folgekosten. Denn ökologischer Landbau ist praktizierter Umweltschutz: Die Güte des Trinkwassers wird vorbeugend über eine nachhaltige Bewirtschaftungsform in den Wassergewinnungsgebieten positiv beeinflusst.

4. Bildung und Bewusstseinsförderung

Begeistern Sie Ihre Bürger mit lebendigen Bildungsangeboten. Diese bringen Erzeuger und Verbraucher zusammen und vermitteln Wissen über regionale Bio-Produkte und Themen einer nachhaltigen Entwicklung – wie etwa in Kochkursen, Genussradl-Touren und gemeinsamen Pflanzaktionen.

5. Vernetzung und Austausch

Ihre Kommune profitiert von einem breiten Netzwerk an bestehenden ÖMR und einem zentralen Support. Der Wissens- und Erfahrungsaustausch wird durch die enge Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) und der Bayerischen Verwaltung für Ländliche Entwicklung (BZA) ermöglicht. Wir unterstützen Sie schrittweise bei der Projektentwicklung und -umsetzung.

6. Brücken bauen

Unterstützen Sie gezielt gemeinsame Aktivitäten von regionalen und biologisch wirtschaftenden Betrieben: Beim Bodenaufbau, der Gestaltung von Fruchtfolgen und in gemeinsamen Einkaufsführern wird in vielen bisherigen Öko-Modellregionen schon sehr erfolgreich zusammengearbeitet.

7. AHV für Schulen und Kitas ab 2026

Lassen Sie sich durch das ÖMR-Management bei der Umsetzung der kommunalen Pflichtaufgabe unterstützen. Ein professionelles Netzwerk im Hintergrund sorgt für einen guten Austausch mit erfahrenen Akteuren und Behörden. Professionell begleitet gelingt in Kitas und Schulen die Versorgung mit regionalen Bio-Zutaten.

Gestalten Sie die Zukunft Ihrer Kommune aktiv mit – werden Sie Teil unserer Initiative für mehr Bio aus der Heimat!

Werfen sie zur Inspiration auch gerne einen Blick in unser Magazin „[10 Jahre Öko-Modellregionen](#)“.

Nächster Informationstermin:

Merken Sie sich den ****26. Juni 2025 um 10 Uhr**** vor und seien Sie online mit dabei. Hier erfahren Sie, wie Sie sich bewerben können und welche Unterstützung Sie erhalten. Wir nehmen uns Zeit, alle Fragen zu beantworten und begleiten Sie durch den Bewerbungsprozess. Weiter Info- oder Werbematerialien können Sie gerne bei uns anfragen.

Mehr Informationen zum Bewerbungsprozess finden Sie hier:

<https://www.stmelf.bayern.de/foerderung/bewerbung-als-staatlich-erkannte/index.html>

Kontakt

Bayerische Verwaltung für Ländliche Entwicklung (BZA)

Simone Brengelmann

Telefon: +49 89 1213-1509

E-Mail: oekomodellregionen@bza.bayern.de

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)

Claudia Heid

Telefon: +49 8161 8640-4971

E-Mail: oekomodellregionen@lfl.bayern.de

oekomodellregionen.bayern



Gefördert durch

Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus



STADTRADELN und Schulradeln in Bayern starten

Schulradeln 2025
mit Kreativ-Wettbewerb



Ab dem 1. Mai ist es wieder so weit: Im fünfmonatigen Aktionszeitraum bis 30. September nehmen Kommunen an der internationalen Aktion STADTRADELN – Radeln für ein gutes Klima von Klima-Bündnis Services teil. Das sechste Mal in Folge ist Bayern auch beim dazugehörigen Wettbewerb Schulradeln dabei. Die Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Kommunen in Bayern e. V. (AGFK Bayern) hat begleitend dazu einen Kreativ-Wettbewerb ausgelobt.

Die beiden Wettbewerbe finden immer zeitgleich innerhalb einer Kommune statt: In einem dreiwöchigen Wettbewerbszeitraum zwischen dem 1. Mai und dem 30. September heißt es: Auto stehen lassen und aufs Fahrrad umsteigen – der Umwelt und der eigenen Gesundheit zuliebe. Schülerinnen und Schüler werden durch die Teilnahme am Schulradeln dafür sensibilisiert, wie gut man auch ohne motorisierten Verkehr Alltagswege bewältigen kann.

Die Ergebnisse der letzten Jahre zeigen, wie viele Menschen gerne mit dem Rad unterwegs sind. Das ist gut so, denn jeder mit dem Rad zurückgelegte Kilometer ist ein aktiver Beitrag zum Klimaschutz.

Die gesammelten Kilometer für beide Wettbewerbe können online auf stadtradeln.de oder in der STADTRADELN-App eingetragen werden. So kann jederzeit nachverfolgt und mit-

gefeiert werden, wie viele Kilometer innerhalb der eigenen Kommune und innerhalb des eigenen Teams bereits zusammengekommen sind und wie viele Tonnen CO₂ dadurch bereits vermieden werden konnten.

Das bayernweite Schulradeln richtet sich an alle weiterführenden Schulen ab der 5. Klasse innerhalb bayerischer Kommunen, die sich bereits zum STADTRADELN angemeldet haben. Schülerinnen und Schüler, aber auch deren Eltern sowie Schulangestellte und Lehrkräfte können sich in Schulteamen zusammenschließen und für ihre Schule sowie für ihre Kommune Radkilometer sammeln. In folgenden Kategorien können Schulen in diesem Jahr gewinnen: „Schule mit den meisten Fahrradkilometern absolut im Verhältnis zur Schülerinnen- und Schülerzahl“, „Schule mit den meisten aktiven Teilnehmenden im Verhältnis zur Schülerinnen- und Schülerzahl“ und „Schulen mit mindestens 25 Teilnehmenden und 2.500 geradelten Kilometern*“.

**Diese dritte Kategorie ist eine Loskategorie. Unter allen Schulen mit mindestens 25 Teilnehmenden und mindestens 2.500 geradelten Kilometern wird eine Schule ausgelost.*

Die aktivsten Schulen werden auf der bayernweiten Abschlussveranstaltung für das STADTRADELN und Schulradeln prämiert und gewinnen attraktive Preise. Parallel dazu können

Sie für Ihre Kommune einen eigenen kommunalen internen Wettbewerb initiieren, um einen weiteren Ansporn für die Teilnehmenden zu schaffen.

Insgesamt 957 Schulen nahmen im vergangenen Jahr an der Aktion Schulradeln in Bayern teil, mehr als 63.405 Radelnde beteiligten sich. Diese radelten knapp 8,3 Millionen Kilometer und vermieden damit rund 1.375 Tonnen CO₂ im Vergleich zum motorisierten Verkehr. Alle erzielten Radl-Kilometer werden zusätzlich dem STADTRADELN-Kilometerstand zugerechnet, sodass die teilnehmenden Schulen tatkräftig zu einem noch besseren Ergebnis ihrer Kommune beim STADTRADELN beitragen.

Kreativ-Wettbewerb zum Schulradeln

In diesem Jahr hat die AGFK Bayern einen zusätzlichen Wettbewerb ausgelobt: Unter dem Motto „Dein Rad und

du – lasst eure Geschichten lebendig werden“ können Teilnehmerinnen und Teilnehmer allen zeigen, wie cool Fahrradfahren ist und sie dadurch animieren, beim Schulradeln ebenfalls fleißig in die Pedale zu treten – ob durch ein Plakat oder Video, ein neues Werbeprodukt, ein motivierendes Event oder andere kreative Ideen. Der Kreativ-Wettbewerb findet parallel zum STADTRADELN und Schulradeln statt. Teilnehmen können Klassen, Schulen, Schul-AG und Freundes-Gruppen. Auf die besten, von einer unabhängigen Jury ausgewählten Beiträge warten großartige Preise!

Weitere Informationen

stadtradeln.de > Mitmachen > Schulradeln

Kontakt

Koordinationsbüro der AGFK
Bayern und Schulradeln Bayern
c/o experience consulting GmbH
agfk@experience-consulting.de

Impressum

Herausgeber & Verlag

Bayerischer Gemeindetag
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Direktor Hans-Peter Mayer

Verantwortlich für Redaktion & Konzeption

Bayerischer Gemeindetag
Matthias Simon; Pressesprecher
und Leitung der Öffentlichkeitsarbeit
① Bayerischer Gemeindetag
② Dreschstraße 8, 80805 München
③ Tel. 089 360009-14
④ baygt@bay-gemeindetag.de

Mitarbeit Redaktion & Anzeigenverwaltung

① Bayerischer Gemeindetag
② Katrin Zimmermann
③ Tel. 089 360009-43

Lektorat & Redigatur

① Jörg Steinleitner, Riegsee

Kreation & Umsetzung

① Benkler & Benkler GmbH, Werbeagentur
② 84032 Altdorf bei Landshut
③ benkler.com

Druck, Herstellung, Versand

① Druckerei Schmerbeck GmbH
② Gutenbergstraße 12, 84184 Tiefenbach
PAPIER enviro® polar 150 g/qm + 90 g/qm
Gedruckt auf zertifiziertem Premium-
Recyclingpapier aus 100 % Recyclingfasern:
Nachhaltig, sozial gerecht, ökologisch sinnvoll.

Bildnachweise

Titelbild: © BayGT
Bilder ohne Kennzeichnung: alle © BayGT

Erscheinungsweise

Die Erscheinungsweise ist monatlich.
Der Bezug ist in der Mitgliedschaft beim
Bayerischen Gemeindetag enthalten.

Online abrufbar unter

bay-gemeindetag.de/verbandszeitschrift



Die Zukunft hat längst begonnen. Vernetzung ist alles.

Folgen Sie dem
Bayerischen Gemeindetag
auf LinkedIn®

